

Rechtsphilosophie

Legitimation von Recht und Staat

- in rechtlichen Verhältnissen leben → Herrschaft des Rechts unterworfen sein
- sich an Normen orientieren zu müssen, die man selbst nicht unmittelbar gestaltet hat
→ Zumutung: widersprechen evtl. den eigenen Vorstellungen darüber, was gerecht ist
- Chance, selbst Rechtsverhältnisse zu gestalten:
 - Staatsbürger: Wahlen → mittelbare Möglichkeit der Teilhabe an der Staatswillensbildung
 - im Verhältnis zu Mitbürgern: Vertragsfreiheit → Gestaltungsmöglichkeiten (mit erheblichen Einschränkungen)
- Beginn jeder Rechtsphilosophie: Frage danach, wie man menschliche Verhältnisse als Rechtsverhältnisse einrichtet
 - geht von politischer Anthropologie aus: Vorstellung davon, wie Menschen sind und was ihnen zuzutrauen ist (Wesensbestimmung des Menschen)
 - Natur des Menschen: daraus ergibt sich Begründung
 - ob und warum Recht nötig und legitimierbar ist
 - für Präferenz für bestimmte Form der Organisation von Recht & Staat
 - je nach Perspektive/Gegebenheiten (historisch, lokal, religiös, kulturell) → unterschiedlich
- Beginn der Neuzeit: Religionskriege → Ausgangspunkt für völlige Neudeutung der Legitimation staatlicher Herrschaft

Wege zur Republik: Aristoteles

- Anfang der Rechtsphilosophie: wozu sind Menschen fähig (im Guten wie im Schlechten) → was ergibt sich daraus für Regularien
- Aristoteles (364 – 322 v. Chr.): Politiká (Politik)
 - Mensch = politisches Wesen, das gar nicht anders kann, als mit anderen Menschen zusammenzuleben
 - → Mensch ist nicht dazu fähig, alleine zu leben: würde menschliche Bestimmung verfehlen
 - Besonderheit der Menschen (im Gegensatz zu den Tieren): Vernunft
 - instrumentelle Vernunft: Mensch ist imstande, technische Herausforderungen zu meistern
 - praktische Vernunft: Mensch kann Gut und Böse voneinander unterscheiden
 - kann Gutes erkennen und sich dafür entscheiden und dementsprechend handeln
 - Möglichkeit, sich für böse Taten zu entscheiden
 - → Konfliktcharakter des menschlichen Zusammenlebens
 - → herausragender Stellenwert: menschliche Kooperation

Recht in der Polis

- Problematik menschlicher Konflikte: Zusammenleben bedarf verbindlicher Regeln
 - Regeln, die Menschen dazu verpflichten, das für die Gemeinschaft Gute zu tun
 - im Zusammenleben miteinander möglich, gutes, gelungenes, glückliches Leben zu führen
 - idealer Ort: Polis (griechischer Stadtstaat)
- möglich, das für die Gemeinschaft Gute zu erkennen und in rechtliches Regelwerk zu gießen
- Recht, Moral und Gerechtigkeit bilden eine Einheit: das moralisch Richtige fällt mit dem rechtlich Gebotenen zusammen
- Vorstellung, dass Menschen durch rechtliche Verpflichtung auf das dem Zusammenleben Zutragliche (das Gute und Richtige), dazu gebracht werden können, selbst gut zu werden
- nicht absolute Gutheit: Vorhandensein von bürgerlichen Tugenden
- Religion spielt keine Rolle:
 - Recht ist bei Einübung guten Verhaltens der Bürger in Polis auf sich allein gestellt
 - Recht wird aufgrund seiner Verbindung mit Gerechtigkeit zugetraut, dieses Ziel zu erreichen
- Thomas von Aquin (Mittelalter):
 - spezielle Qualität des Rechts: Recht wohnt sittenbildende Kraft inne
 - Macht der Gewohnheit: Menschen versuchen, durch rechtskonformes Verhalten, Strafen zu vermeiden → verinnerlichen zunehmend einschlägige Normen
 - Recht und Moral als Einheit

Staats- und Regierungsformen in der Polis

- rechtliche Herrschaft institutionalisieren
- Lehre von verschiedenen Staatsformen:
 - Unterschied nach Qualität:
 - Gutheit der Staatsformen ergibt sich daraus, ob sie am Gemeinwohl orientiert und jenen zuträglich sind, die beherrscht werden
 - schlechte Staatsformen nutzen bloß den Herrschenden
 - Unterschied nach Anzahl der (männlichen) Herrschenden: einer/mehrere/alle
 - gute Staatsformen:
 - Monarchie
 - Aristokratie
 - schlechte Staatsformen:
 - Oligarchie
 - Demokratie

- Demokratie:
 - entartet zur Herrschaft des Pöbels
 - Pöbel:
 - lässt sich von Empfindlichkeiten treiben
 - gerät zu leicht in Fänge von Demagogen:
 - charismatische Führungspersönlichkeiten
 - gelangen aufgrund ihrer mitreißenden Art an die Macht
 - ködern Bevölkerung mit Versprechen
 - halten Versprechen nicht ein
 - nützen Macht zu ihrem eigenen Vorteil und zugunsten ihrer Gefolgsleute
 - despotisch
 - Gefahr insbesondere in städtisch geprägten Demokratien
 - elitistischer Vorbehalt gegen Menschen, die nicht viel besitzen: charakterlich nicht über den Weg zu trauen → wirtschaften nur in eigene Tasche, wenn sie an der Macht sind
 - in allen Staaten gibt es die sehr Reichen, die sehr Armen und die in der Mitte
 - Maß und Mitte am besten: mittlerer Besitz unter allen Glücksgütern am besten
 - Mitte gehorchen am leichtesten der Vernunft
 - die ganz Reichen fügen Unrecht zu, um andere zu erniedrigen und werden zu Verbrechern großen Stils
 - die ganz Armen werden zu Spitzbuben, die andere übervorteilen und zu Übeltätern kleineren Formates
- gelungene Staatsform:
 - muss von Besitzbürgern mit mittlerem Wohlstand getragen sein
 - Kultivierung der politischen Tugend und sittlichen Reife → handeln zum Besten der Polis
 - Besitzbürger:
 - herrschen über ihre Haushalte und haben möglichst wenig mit alltäglicher Arbeit der Verwaltung ihrer Besitztümer zu tun
 - können sich Philosophie und Politik vollumfänglich widmen
 - herrschen in und über Polis als Frei und Gleiche
 - wechseln sich in politischen Ämtern ab
 - geht immer nur kleine Gruppe von freien, gleichen Bürgern politischen Geschäften nach → durch Wechsel wird Verfestigung von Machtstrukturen vermieden

- Mischform auf Demokratie und Oligarchie → Politie
 - gelungen, wenn Politie als Oligarchie und als Demokratie gesehen werden kann
 - negative Effekte der jeweiligen Formen werden aufgehoben, wenn ihre sinnvollen Aspekte miteinander kombiniert werden
 - Oligarchie:
 - Idee der ökonomischen Unabhängigkeit der Besitzbürger → abgeschwächte Form des Reichtums (Ziel der Oligarchie)
 - Zahl der unmittelbar an Regierung beteiligten Personen begrenzt: gelangen per Wahl in Funktionen
 - Demokratie:
 - Prinzip der Freiheit
 - Idee, dass alle Bürger an politischer Macht teilhaben sollen (aber nicht gleichzeitig → Ämterrotation)

Kritik und Rezeption – Aktualisierung bei Martha Nussbaum

- Aristoteles:
 - Menschen von Natur aus unterschiedlich
 - Ableitung bestimmter Herrschaftsverhältnisse
 - Verteidigung der Versklavung von Menschen ← Verweis auf Natur: manche Menschen von Natur aus zum körperlichen Arbeiten geboren und deren Körper muss despotisch beherrscht werden
 - Frauen Angehörige des geringwertigen Geschlechts, das männlicher Herrschaft bedarf
 - Ausschluss der Handwerker, Kaufleute, Bauern aus Bürgerschaft
 - nur Wohlhabenden ist im politischen Gemeinwesen über Weg zu trauen: so gut situiert, dass sie gar kein Interesse daran haben, Vorteile aus ihrem politischen Amt zu schlagen
 - in Wahrheit: Kleptokraten (nützen politische Macht aus, um sich finanziell zu bereichern) über alle sozialen Schichten verstreut
 - modernes Mittel der Kleptokratie: Steuersenkungen für Superreiche
- rechtsphilosophische Gedanken von Aristoteles:
 - Aktualisierung im christlichen Naturrecht (Thomas von Aquin)
 - Konzeption des Rechts als System der Sittlichkeit (Georg Wilhelm Friedrich Hegel)
 - Theorien des Kommunitarismus (knüpfen an Aristoteles und Hegel an):
 - heben Einbettung des Menschen in Gemeinschaften hervor
 - richten sich gegen moderne Tendenzen der Individualisierung
 - betonen, welche Pflichten sich daraus ergeben, dass Menschen einander über gemeinsame Konzeption des guten Lebens in engen Gemeinschaften verbunden sind
 - Anliegen, Traditionen zu bewahren
 - Betonung von Tugenden

- Martha Nussbaum (zeitgenössisch):
 - Menschen sollen unter Bedingungen leben, in denen sie ihre Fähigkeiten (capabilities) möglichst gut entwickeln können
 - Frage nach gutem Leben (Grundlage: Theorie menschlicher Bedürfnisse → starke vage Konzeption des Guten)
 - Bedingungen, die das Menschsein ausmachen:
 - Gebürtlichkeit und Sterblichkeit im menschlichen Körper
 - Erleben von Freude und Schmerz
 - theoretische und praktische Vernunft
 - Verbundenheit mit anderen Menschen, Tieren, der Natur
 - Lust an Spiel und Humor
 - Aufgaben, die innerhalb des Staates zu gewährleisten sind:
 - Menschen sollen sich guter Gesundheit erfreuen können und nicht frühzeitig sterben müssen
 - unnötiger Schmerz soll vermieden werden
 - Aufnehmen von Bindungen ist zu fördern
 - Fähigkeit von Menschen, eigene Vorstellungen vom Guten zu entwickeln und sie zu hinterfragen, ist zu fördern
 - für viele Lebensmöglichkeiten offene Konzeption des guten Lebens: Grundlage der Theorie der Gerechtigkeit
 - Gewährleistung von Ermöglichungsbedingungen für ein erfülltes Leben in einer Gesellschaft

Staat als Frucht der Furcht: Leviathan von Thomas Hobbes

- Thomas Hobbes (1588 – 1679): ausgesprochener Gegenspieler klassischen antiken Denkens
- frühe Neuzeit: Phase großer Unsicherheit ← religiöse Konflikte in Europa, kleine Eiszeit (→ Ernteauffälle, Hungersnöte), Pest
- Denken geprägt von Furcht vor dem, was Menschen einander regelmäßig antun
- Konfliktcharakter menschlichen Zusammenlebens als Ausgangspunkt Hobbes Überlegungen
- Naturzustand

Menschen im Naturzustand

- Gedankenexperiment des Naturzustands: Situation in die Menschen geraten würden, wenn es Recht und Staat nicht gäbe
 - Naturzustand: keine rechtlichen Regeln, Institutionen, Verfahren, staatlichen Organe → Leben dem Untergang geweiht
 - Keim des Verderbens: Menschen selbst → nicht imstande, im Frieden miteinander zu existieren
 - Menschen:
 - selbstbezogene Wesen, die ihre Mitmenschen primär als Konkurrenten wahrnehmen
 - vollkommen frei
 - unspezifisches Recht auf alles
 - gehen ihren Trieben nach:
 - streben nach Selbsterhaltung
 - verlangen nach Glück
 - was Menschen als für sie Gutes wollen: individuell → keine Kriterien
 - Menschenbild von Hobbes:
 - kausal-mechanisch
 - geprägt von Ursache und Wirkung
 - Verfolgung ihrer Interessen: Menschen kommen einander permanent in die Quere
 - bekämpfen einander mit Gewalt
 - → Krieg aller gegen alle
 - Recht auf alles verkümmert zum Recht auf nichts
- Menschen leben in ständiger Angst vor dem Tod

Rettung durch Unterwerfung unter einen Gesellschaftsvertrag

- Leviathan: Staatsmacht, der sich die Menschen aus Verzweiflung (Todesangst und Überlebensdrang), in einem untereinander abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag unterwerfen, um dem Krieg aller gegen alle zu entinnen
- Schwert der weltlichen Herrschaft + Bischofsstab → darf innerhalb des Staates keine weiteren Instanzen geben, die Regeln für menschliches Handeln aufstellen
- Frage der Gerechtigkeit vollkommen im Staat aufgehoben: was durch rechtliche Regeln verfügt wird, ist gerecht → daneben gibt es nichts
- Freiheit wird gegen Sicherheit getauscht
- menschliche Gedanken sind der staatlichen Macht nicht ganz verfügbar
- Menschen genießen die Früchte ihres Fleißes
- Kultur floriert
- importierte Waren werden gehandelt
- möglich, die Welt zu erkunden
- möglich, Wissenschaft zu betreiben
- möglich, Kunst und Literatur zu pflegen
- keine Angst vor gewaltsamem Tod
- Menschen sollen sich einiger Freiheiten erfreuen und die Möglichkeiten ergreifen können, welche die aufstrebende Marktwirtschaft bietet

Kritik und Rezeption – Radikalisierung bei Carl Schmitt

- Carl Schmitt: Kronjurist des Nationalsozialismus, zentraler Staatsdenker des Dritten Reichs
- Menschenbild:
 - Menschen: gefährliche Wesen, die Führung brauchen
 - das Politische durch Grundunterscheidung zwischen Freund und Feind charakterisiert
 - nur unmittelbar Betroffene können extremen Konfliktfall unter sich ausmachen: jeder von ihnen kann nur selbst entscheiden, ob Anderssein des Fremden
 - die Negation der eigenen Art der Existenz bedeutet
 - abgewehrt und bekämpft wird, um eigene seinsmäßige Art von Leben zu bewahren

- Gedanken zur Demokratie:
 - beruht auf Homogenität → Identität zwischen Regierenden und Regierten
 - Wahlen: künstliche Maschinerie
 - Volkswille kann sich eher durch Zuruf (acclamatio)/durch selbstverständliches, unwidersprochenes Dasein zum Ausdruck bringen
 - Diktatur scheint als wahre Demokratie
 - Menschen bedürfen starker Führung → am besten durch Diktator
 - Ausgrenzung von allem, was (existenziell) fremd ist
 - Homogenität wird hergestellt durch Ausscheidung/Vernichtung des Heterogenen
 - politische Kraft einer Demokratie: erweist sich darin, dass sie das Fremde und Ungleiche, die Homogenität Bedrohende beseitigt/fernhält
 - Pathos der Entscheidung: gegen Unkultur pluralistischer Diskussion in liberalen Demokratien
- Ausnahmezustand: erweist, wer Souverän ist und wer Macht im Staat an sich reißen vermag
- totaler Staat:
 - Kapazität, Homogenität tatsächlich herbeizuführen
 - Nationalsozialismus: Identität des Volkes als Artgleichheit → hergestellt durch rassistischen Ausschluss der jüdischen Bevölkerung, Sinti und Roma, Homosexuellen
 - Bündelung neuer Informationstechnologien: Staat muss diese in Hand nehmen, um Massen zu beeinflussen → Herstellung kollektiver Meinung
- Motive (heutiger) autokratischer Strömungen:
 - massive in Frage Stellung von Liberalismus und Rechtsstaat
 - Law and Order zelebriert
 - Unterdrückung von Pluralismus
 - Gleichsetzung von politischer Opposition und Verrat: politischer Kontrahent → Feind
 - kritische Medien → Volksfeind
- Hobbes: Menschen sind Staat gegenüber entrechtet und ihm ausgeliefert, solange er nur seine Friedensmission erfüllt

Staat zum Schutz angeborener Rechte: John Locke

- John Locke (1623 – 1704): Two Treatises on Government (1689), Letter Concerning Toleration (1689)
- Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt
- will Menschen von Fesseln des intoleranten, unterdrückerischen Staates und dem Würgegriff der Kirche befreien, die Macht über Leben und Eigentum von Menschen beanspruchen
- zentraler Denker der liberalen politischen Philosophie

Naturzustand und Naturgesetz

- Abfolge von Naturzustand und Gesellschaftsvertrag
- Naturzustand:
 - jeder Mensch Eigentümer seiner selbst → darf keiner Herrschaft unterliegen
 - Menschen haben Freiheit, unschuldigen Vergnügen nachzugehen
 - zwei grundlegende Fähigkeiten:
 - vermögen innerhalb des Naturgesetzes für eigene Erhaltung und jener anderer zu sorgen
 - Macht zur Vollstreckung des Naturgesetzes
 - Naturgesetz:
 - wechselseitige Achtung von Leben, Freiheit und Eigentum unter den Menschen
 - einziger Grund einer Legitimation von individuellen Eingriffen in Schutzgüter:
 - Rechtsbrecher zur Rechenschaft ziehen
 - wer in Rechte anderer eingreift, hat zum Ausdruck gebracht, nach anderen Regeln als dem Gesetz der Natur zu leben
 - wesentliches Definitionsmerkmal:
 - Feststellung eines Rechtsbruchs und Vollstreckung des Naturgesetzes bleiben ausschließlich der Selbstjustiz überlassen
 - Problem: wer von Unrecht betroffen ist, verfällt bei Missetaten leicht in Egoismus, Parteilichkeit, Leidenschaft, Rachsucht
 - unweigerliche Eskalation: Kriegszustand
 - dauert an, solange keine positiven Gesetze und kein Gericht existieren, an das sich Betroffene wenden können
 - immer größeres Problem, je größer soziale Unterschiede zwischen Menschen werden (umso mehr nach Einführung des Geldes)
 - → Spannungen steigen
 - einziger Ausweg: Gesellschaftsvertrag (Menschen vereinbaren wechselseitig, politischen Körper zu bilden)

Gesellschaftsvertrag mit einem Twist: Absicherung durch Widerstandsrecht

- Transformation der natürlichen Freiheit (allein dem Gesetz der Natur zu unterstehen) in politische Freiheit (Freiheit der Person in Gesellschaft) durch den durch Gesellschaftsvertrag geschaffenen politischen Körper → braucht Recht
- Gesetze: vernunftmäßige Lenkung von Menschen in ihrem eigenen Interesse
- politische Freiheit im Staat:
 - im Rahmen der Gesetze frei über eigene Person und ihr gesamtes Eigentum verfügen
 - nicht der Willkür anderer Personen ausgeliefert sein
 - Menschen unterstehen nur jener gesetzgebenden Gewalt, die durch Gesellschaftsvertrag begründet worden ist
 - Menschen sind nur jenen Gesetzen unterworfen, die von der dazu beauftragten Legislative erlassen wurde
- Gewaltenteilung:
 - Macht, die in Institutionen des politischen Körpers gebündelt wird, soll gebändigt werden
 - Trennung von Legislative und Exekutive
 - Legislative: schafft generell-abstrakte Normen, die vorgeben, wie im Konfliktfall vorzugehen ist
 - unabhängige Richter: Beurteilung von Einzelfällen
 - Bindung beider Gewalten an natürliche Freiheitsrechte
 - Bindung der Exekutive an von der Legislative erlassenen Gesetze
 - Staat:
 - muss stark genug sein, um destruktive Tendenzen der Menschen in Zaum zu halten
 - muss Menschen die Möglichkeit geben, sich innerhalb der Grenzen des Rechts zu entfalten
 - durch Gesellschaftsvertrag dazu verpflichtet, das vom Naturgesetz vorgegebene Recht auf Leben, Freiheit, Eigentum zu schützen
- Übergang von Naturzustand zum Gesellschaftsvertrag: Menschen geben ausschließlich Kompetenzen zur individuellen Durchsetzung ihrer natürlichen Rechte auf, nicht die Rechte selbst
- Menschen müssen Rechte gegen Staatsgewalt haben → Widerstandsrecht:
 - wenn der Staat Gesellschaftsvertrag bricht und tyrannisch wird
 - Wissen um Bestehen eines solchen Rechts: motiviert Inhaber der Herrschaftsgewalt, Rechte der Menschen zu respektieren → keinen Grund zur Revolte geben, verbürgt Frieden im Staat
 - steht nur dann tatsächlich im Raum
 - wenn Obrigkeit ungesetzliche Handlungen gegen großen Teil des Volkes richtet
 - wenn ungesetzliche Handlungen der Obrigkeit unmittelbar kleinen Teil der Bevölkerung betreffen und gefährliches Präjudiz darstellen → mittelbare Gefährdung der Rechte aller

- Ablehnung der Einsetzung eines absoluten Souveräns
 - Naturzustand würde andauern
 - Souverän hätte alle Rechte
 - Rechtsunterworfenen hätten gar keine Rechte → wären staatlicher Gewalt hilflos ausgeliefert

Radikalisierung bei Robert Nozick: Libertarismus und Neoliberalismus

- Denker in Lockeschen Tradition: Theorien des Libertarismus und Neoliberalismus
- Betonung des immensen Stellenwerts des individuellen Eigentums
- zentrale Rolle des Markts
- möglichst minimaler Staat
- staatliche Maßnahmen der Umverteilung: hoch problematisch
- Robert Nozick: jeder Mensch ist Eigentümer seiner selbst und niemand darf gegen seinen Willen über ihn verfügen ← Ausgangspunkt
- historisch ansetzende Anspruchstheorie der Gerechtigkeit:
 - Eigentum darf nicht ungerecht angeeignet worden sein
 - Eigentum darf nicht ungerecht übertragen worden sein
 - auf ungerechten Bereicherungen beruhende Besitzverhältnisse sollen korrigiert werden
- gegen Grundsätze der Anspruchstheorie wurde nicht verstoßen → Ergebnis der Verteilung spielt keine Rolle:
 - egal wie groß materielle Ungleichheit ist, es ist nicht Aufgabe des Staates, korrigierend einzugreifen
 - Verletzung der Rechte, wenn Person durch Staat gezwungen wird, von ihrem Vermögen/Einkommen etwas abzugeben
 - Ausnahme: Vermögensverschiebungen zur Korrektur von historischen Ungerechtigkeiten
- Besteuerung von Arbeitsverdiensten → Zwangsarbeit
- Ungereimtheiten:
 - Steuern werden nicht zur Umverteilung eingehoben: auch Minimalstaat (staatliche Einrichtungen, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Polizei, Militär, Infrastruktur) muss finanziert werden
 - Grundsatz der Berichtigung ungerechter Besitzverhältnisse: geradezu Auftrag zu groß angelegter Umverteilung
 - von libertären Theorien in Markt gesetztes Vertrauen fragwürdig:
 - globale Finanz- und Wirtschaftskrisen
 - Markt verursacht Ungerechtigkeiten
 - Markt institutionalisiert Ausbeutungsverhältnisse
 - Markt schafft für Menschen Risiken, die auszugleichen Aufgabe des Staates ist

- Neoliberalismus:
 - primär wirtschaftsbezogen
 - Devise: mehr Markt, weniger Staat
 - in seinem Zeichen ab 1980er:
 - umfassende Privatisierung verstaatlichter Unternehmen
 - zunehmender Abbau sozialstaatlicher Verbürgungen
 - Zurückdrängung der Macht der Gewerkschaften
 - Ronald Reagan
 - Margaret Thatcher: „so etwas wie eine Gesellschaft existiert nicht“

Staat der Citoyens: Jean-Jacques Rousseau

- Alternative zu Lockes Überhöhung des Besitzbürgertums: Jean-Jacques Rousseau (1712-1778)
- Diskurs über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen (1755), Gesellschaftsvertrag (1755): Kritik an Verhältnissen im frühindustriellen Zeitalter

Geschichtlichkeit im Naturzustand

- Naturzustandskonzeption: komplexe Struktur, die auf Geschichtlichkeit menschlicher Existenz verweist
- erste Phase: goldenes Zeitalter
 - Menschen leben glücklich nebeneinanderher
 - Mensch beginnt als *homme sauvage*
 - elementare Triebe des Menschen:
 - unschuldige Selbstliebe (*amour de soi*): Selbstverhältnis im Naturzustand
 - Mitleid (*pitié*): sozialer Trieb
 - *homme sauvage* lebt in Isolation im Einklang mit der Natur
 - „sorge für dein Wohl mit so wenig Schaden für andere wie möglich“
 - Verbindung mit Kritik an Hobbes:
 - Hobbes hat dem *homme sauvage* Bedürfnisse zur Befriedigung von Leidenschaften zugeschrieben, die erst in Gesellschaft auftauchen
→ Hobbes verfehlt ursprüngliche Natur des Menschen
 - in erster Phase des Naturzustandes haben Menschen keinen Hunger um des Hungers willen
- Umwelt ändert sich: Natur wird feindseliger (Dürren, Überschwemmungen) und bietet *homme sauvage* nicht alles, was er zum Überleben braucht → gezwungen, sich mit anderen zusammenzutun und mit ihnen zu kooperieren

→ zweite Phase: Jugend der Welt

- Sesshaftwerdung: Familien, Dorfgemeinschaften
- Selbstliebe verwandelt sich in Eigenliebe (amour propre): Menschen sind sich selbst nicht mehr genug → bedürfen der Anerkennung durch andere
- Erweiterung des sozialen Triebs:
 - Mitleid
 - Gattenliebe
 - Elternliebe
- richtige Mitte zwischen Trägheit des ursprünglichen Zustands und ungestümen Aktivität der Eigenliebe

• Eigentum (an Grund und Boden): zentrale Rolle für weitere Entwicklung

→ letzte Phase:

- Besitzbürger in Konkurrenz- und Klassengesellschaft
- feindselige Abhängigkeit voneinander
- amour propre verwandelt sich in zerstörerischen Trieb
- Arbeit: auf Zukunft gerichtete Produktion
- Menschen:
 - streben zu immer neuer Bedürfnisbefriedigung und Interessensverwirklichung über das Erreichte hinaus
 - sind mit nichts mehr zufrieden
 - streben danach, mehr zu besitzen als die anderen
- bürgerliche Gesellschaft als Verfallsgeschichte
- leben unter Gesellschaftsvertrag, aber Naturzustand hält an:
 - Gesellschaftsvertrag stellt sich bloß der Ungleichheit unter den Menschen
 - formale Rechtsgleichheit begründet wechselseitige Einschränkung der Willkür → beendet Zustand einander bekämpfender Privatinteressen nicht
 - Sichern von Frieden und Überleben, Gewährleistung des Privateigentums nicht genug

Gesellschaftsvertrag: direkte Demokratie und Gemeinwille (volonté générale)

- Notwendigkeit einer Verbindung unter den Menschen, die die geschichtlich gewordene Konkurrenz- und Klassengesellschaft überwindet
 - Gesellschaftsvertrag: beruht auf gänzlich anderen Grundlagen (als bei Hobbes, Locke)
 - soll ermöglichen, dass Menschen sich in Freiheit entfalten
 - Person und Vermögen eines jeden Mitglieds soll verteidigt und geschützt werden
 - jeder soll sich mit allen vereinigen
 - jeder soll nur sich selbst gehorchen und genauso frei bleiben wie zuvor
 - Bürger müssen erst dazu motiviert werden, ihre korrumpierte Natur als bourgeois hinter sich zu lassen
 - Gesetzgeber (législateur):
 - erlässt Verfassung
 - mythische Figur: Autorität, die ohne Gewalt mitreißen und ohne zu überreden überzeugen kann
- Bürger werden dazu bewegt, natürliche Freiheit gegen politische Freiheit einzutauschen (aliénation totale): vollkommene Entäußerung an Gemeinschaft
- Entstehung einer sittlichen Gesamtkörperschaft:
- direkt demokratisch
 - Gesetzgebung wird als Gemeinwille (volonté générale) gefasst
 - Gemeinwille muss Ausgang von allen (männlichen) Bürgern finden → so kann er sich auf alle beziehen
 - Bürger: Inhaber unveräußerlicher Souveränität → Übertragung der politischen Willensbildung auf Repräsentanzen kommt nicht infrage
 - nur auf kleine politische Gebilde anwendbar, in denen Bürger tatsächlich zusammenkommen können
 - soziale Unterschiede zwischen Menschen darf nicht zu groß sein:
 - kein Bürger darf derart vermögend sein, dass er sich einen anderen kaufen könnte
 - kein Bürger darf so arm sein, dass er gezwungen wäre, sich zu verkaufen
 - Begüterte müssen sich bezüglich Vermögen und wirtschaftlicher Macht mäßigen
 - sozial Schwache müssen sich in Neid und Begehrlichkeit mäßigen
 - wesentliche Voraussetzung für Realisierung des Gemeinwillens: Vernunft und Vaterlandliebe → stehen diese nicht im Vordergrund, kommt nur Gesamtwille (volonté de tous) zustande

Radikalisierung der sozialen Frage bei Marx

- Karl Marx (1818-1883): radikalisiert Rousseaus Sensibilität und damit einhergehende Macht- und Herrschaftsverhältnisse
- Mitte des 19. Jahrhunderts:
 - wirtschaftliche, technologische Entwicklung → soziale Frage hat höchste Dringlichkeit
 - Massenverelendung, galoppierender Kapitalismus → stärken Arbeiterbewegung den Rücken)
- Gesellschaft: von Ausbeutung und Entfremdung geprägte Klassengesellschaft
- Masse der arbeitenden Bevölkerung wird unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten von jenen ausgebeutet, die Eigentum an Produktionsmitteln haben
- Gerechtigkeit:
 - bürgerliches Ideal: dient bloß dazu, dem Recht den Schleier der Legitimität umzuhängen
 - Recht wird von herrschender Klasse bloß zur Stabilisierung der Klassenherrschaft eingesetzt
 - gehört wie das Recht zum gesellschaftlichen Überbau (beinhaltet juristische, politische, religiöse, künstlerische und philosophische Ideen einer Gesellschaft)
 - jegliche Rede von sozialer Gerechtigkeit ist durch ihre Verbindung mit der Ideologie des Besitzbürgertums illegitim
- Ausbeutung der Arbeiterschaft erfolgt durch Aneignung des Mehrwerts ihrer Arbeitskraft → tiefe Entfremdung der Menschen von sich selbst
- kapitalistische Produktionsweise muss zusammenbrechen
- ideale Zukunft: klassenlose Gesellschaft
 - bedarf einer proletarischen Revolution
 - Vergesellschaftung der Produktionsmittel
 - Arbeitsteilung (Form der knechtenden Unterordnung) soll verschwinden
 - klassenbedingte Interessensgegensätze sollen verschwinden
 - optimale Entwicklung der Produktivkräfte → kein Mangel mehr
 - kommunistische Gesellschaft: jeder nach seinen Fähigkeiten, jeder nach seinen Bedürfnissen
 - Recht hat keinen Platz (als Instrument der Ausbeutung und Unterdrückung)
→ nur zur Verwaltung von Sachen
- Revolutionen, die in kommunistische Regime mündeten:
 - kein neues goldenes Zeitalter
 - neuer Mensch sollte in utopische Welt ohne Mangel und Interessensgegensätze verfrachtet werden
 - Millionen ermordet, ausgebeutet, verschleppt
 - Umerziehungslager: durch Arbeit auf den Pfad der kommunistischen Tugend gebracht
 - Verzicht auf Menschenrechte

Staat als Garant gleicher Freiheit: Immanuel Kant

- Immanuel Kant (1724-1804): Freiheitsdenken der Aufklärung
 - komplexes Menschenbild:
 - Menschen zeichnen sich durch ihre Autonomie aus
 - haben die Fähigkeit und sind dazu aufgerufen, ihr Leben selbst zu bestimmen (unabhängig von Befehlen anderer)
 - Menschen sind in ihrer Freiheit fehlbar
 - menschliche Freiheit: Segen und Bürde → zwingt sie, ihr Leben selbstverantwortlich in die Hand zu nehmen
 - Freiheitssphären der Menschen sind nicht aufeinander abgestimmt:
 - kommen einander in die Quere
 - greifen wechselseitig in ihre Freiheit ein
- Menschen kommen ohne verbindliche Regelungen nicht miteinander aus

Recht in seine grundlegenden Freiheitsbezug

- Rechtslehre: Konzeption des Rechts, die ganz grundsätzlich auf Freiheit bezogen ist
- Freiheit:
 - Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür, soweit sie mit jeder anderen Freiheit nach allgemeinem Gesetz zusammenpasst
 - einziges, ursprüngliches, jedem Menschen (kraft seiner Menschheit) zustehendes Recht
- Definition des Rechts: Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt werden kann
- bedarf des Rechts, um zu verbürgen, dass menschliches Handeln zu echtem Freiheitshandeln wird ← wenn jede Person die Freiheit der anderen achtet
- frei sind Menschen als Mensch
- Ablehnung des staatlichen Paternalismus:
 - Verbot, jemandem bestimmte Art des guten Lebens/bestimmten Weg zum Glück aufzuzwingen → individuelle Kompetenz und Verantwortung, eigene Glückseligkeit zu realisieren
 - Staat darf Rechtssubjekte nicht wie unmündige Kinder behandeln
- gleich sind Menschen als Untertanen, die untereinander Zwang nur mit Mitteln des Rechts ausüben dürfen
- rechtlicher Zwang kann nur mit Bezug auf Ermöglichung gleicher Freiheit gedacht werden: soll Hindernisse für menschliche Freiheit aus dem Weg räumen (doppelte Negation → rechtlicher Zwang stellt einem Hindernis für menschliche Freiheit ein Hindernis entgegen)
- Selbstständigkeit der Bürger:
 - Voraussetzung dafür, am gesetzgebenden Willen teilzuhaben
 - Grundlage: Ausstattung mit Eigentum

vereinigter Volkswille als Proberstein der Gesetzgebung

- Konzeption von Recht und Staat
- Bildung des Volkswillens: prinzipiell nicht real- demokratisches geschehen
- ursprünglicher Vertrag:
 - Grundgesetz
 - entspringt aus allgemeinem (vereinigten) Volkswillen)
 - bloße Idee der Vernunft
 - unbezweifelte (praktische) Realität: verpflichtet jeden Gesetzgeber
 - Gesetze so zu gestalten, als ob sie aus einem vereinigten Willen eines ganzen Volkes haben entspringen können
 - jeden Untertanen so anzusehen, als ob er zu einem solchen Willen mitgestimmt habe
 - Proberstein der Rechtmäßigkeit eines jeden öffentlichen Gesetzes
 - realisiert: Republik → charakterisiert durch
 - Rechtsstaatlichkeit im Sinne der rechtlichen Bindung staatlicher Gewalt
 - Gewaltenteilung
- lehnt Widerstandsrecht ausdrücklich ab:
 - Volk kann Staatsoberhaupt kein gleichberechtigter Gegenpart sein
 - gäbe keinen Richter, der im Konfliktfall zwischen den beiden entscheiden könnte
 - völlige Gesetzlosigkeit droht, würde das Staatswesen in Chaos stürzen
- Volk hat unverlierbare Rechte gegen Staatsoberhaupt ← ist an regulative Idee des vereinigten Willens des Volkes gebunden
 - können keine Zwangsrechte sein
 - Untertanen haben Befugnis, ihre Meinung öffentlich kundzutun
 - können versuchen, Oberherrn umzustimmen
 - Freiheit der Feder: einziges Palladium (Unantastbares) der Volksrechte

Staat und das Volk von Teufeln

- muss möglich sein, Staat zu konzipieren, der selbst für Volk von Teufeln funktioniert, solange sie Verstand haben: Intelligenz und Selbstinteresse reichen vollkommen aus
- guter Charakter darf Menschen nicht aufgezwungen werden können → kann nur als eigene Leistung der einzelnen Person gedacht werden
- Herrscher ist seinen Untertanen nicht überlegen
- Recht und Moral: streng voneinander zu trennen
- Pointe: Menschen sind, wie sie sind, nicht wie sie sein sollen
- Gesetzgebung beruht auf Grundlagen einer republikanischen Verfassung
- Zivilgesellschaft wacht über Gewährleistung gleicher Freiheit im Rahmen einer diskursiven Vernunftöffentlichkeit

mit Kant über ihn hinaus: emanzipatorisches Potenzial von Recht

- Kants Gleichheitskonzeption: antifeudalistisch
- durch Geburt erworbene ständische Vorrechte: illegitim
- Vereinbarkeit von Gleichheit mit verschiedenen Formen der Ungleichheit (vor allem sozioökonomischer Art)
- unselbstständige Männer: bloße Schutzgenossen → sind Gesetzen unterworfen, ohne sie mitgestalten zu dürfen
- Kind hat Eltern zu gehorchen
- Frau hat Mann zu gehorchen (von Natur aus unter/überlegenes Geschlecht): kein Widerspruch zwischen Gleichheit und männlichem Befehlsrecht/weiblicher Gehorsamspflicht
- Menschenrassen: stehen in hierarchischem Verhältnis zueinander
→ mit Kant zu denken, kann heute nur bedeuten, über ihn hinaus zu denken
- Anforderungen, unter welcher Recht steht: Bedingungen zu gewährleisten, unter denen individuelle Entfaltung möglich ist, soweit diese mit Freiheit aller anderen vereinbart werden kann
- zentraler Maßstab für Kritik am Recht: wenn Freiheit mittels Recht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird, liegt es an maßgeblichen Akteuren (in liberalen Demokratien: allen), Kurskorrektur vorzunehmen und Recht emanzipatorisch zu gebrauchen

Formen und Grundprinzipien des Rechts

- weltweit viele Rechtsordnungen im Zeichen gleicher Freiheit
- nationale Verfassungen enthalten:
 - Grundprinzipien
 - Grundrechte
 - Regeln zum Staatsaufbau
 - Regeln zu Verfahren der Rechtssetzung
- staatliche Gewalten agieren im Rahmen der Verfassung bei Rechtsgestaltung und -anwendung → Fokus auf Nationalstaat und seine Rechtsordnung
- Nationalstaaten stehen nicht einfach für sich → sind in größere rechtliche Zusammenhänge eingebunden: Völkerrecht (Beziehungen zwischen Staaten untereinander), EU, internationale Verträge (z.B. Menschenrechtspakete: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, UN-Menschenrechtspakte, Europäische Menschenrechtskonvention)

Grundprinzipien von Verfassungen in rechtsphilosophischer Betrachtung

- Verfassungen oft mit großem Pathos beschlossen
- österreichische Verfassung:
 - sehr schlank, keine Präambel
 - Zurückhaltung geht auf Hans Kelsen (Schöpfer der Reinen Rechtslehre) zurück
 - hat österreichische Verfassung geprägt
- Grundprinzipien: explizit genannt/lassen sich aus Verfassung herauslesen

liberales, demokratisches und rechtsstaatliches Grundprinzip

- liberales Prinzip:
 - sicher Grund- und Menschenrechte → bestimmte Freiheitssphären
 - Sicherung individueller Autonomie: Menschen sollen ihre Lebensentwürfe selbst gestalten und ihr Handeln daran orientieren können (frei von staatlicher Intervention)
 - Meinungsfreiheit ohne negative Konsequenzen seitens des Staats
 - Einschränkung des Gesetzgebers
- demokratische Prinzip:
 - Möglichkeit jeder einzelnen Person, am Gesetzgebungsprozess mitzuwirken
 - Bürger einer Demokratie sollen nur solchen Regeln unterworfen sein, an denen sie mitwirken konnten
 - öffentliche Autonomie

- individuelle und öffentliche Autonomie:
 - Aspekte des Prinzips gleicher Freiheit
 - individuelle Autonomie: alle Menschen haben das gleiche Recht, ein Leben gemäß den eigenen Vorstellungen zu führen
 - Einschränkungen nur durch allgemeine Gesetze, auf die sich alle Menschen im Rahmen ihrer (gleichen) öffentlichen Autonomie geeinigt haben
- rechtsstaatliches Prinzip:
 - Grund- und Menschenrechte unterscheiden sich von moralischen Ansprüchen durch Durchsetzbarkeit ← Konstitutionalisierung einschlägiger Rechtsansprüche
 - Durchsetzbarkeit verlangt rechtsstaatliche Verfahren
 - Rechtsstaatlichkeit steht im Dienst der Demokratie → so kann Volksherrschaft zur Vollendung gebracht werden
 - Rechtsstaatlichkeit löst allfällige Konflikte zwischen liberalem und demokratischem Prinzip: VfGH (als letztentscheidende Instanz) prüft Gesetze und Verordnungen auf ihre Vereinbarkeit mit verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten

Grundprinzip der Gewaltenteilung und bundesstaatliches Prinzip

- Gewaltenteilung:
 - soll verbürgen, dass staatliches Gebilde in Balance bleibt
 - zentrale Funktion: Macht im Staat verteilen → Verhinderung gefährlicher Anhäufungen von Macht
 - Charles de Montesquieu (1689-1755):
 - unterscheidet zwischen guten und schlechten Systemen der Herrschaft
 - gemäßigte Systeme: Republik, Monarchie
 - Despotie
 - damit gemäßigte Systeme nicht in Despotie kippen, muss es Vorkehrungen gegen (permanent drohenden) Machtmissbrauch geben
 - um Ausübung von Macht zu bändigen, bedarf es entgegengewirkender Macht:
 - Mischsystem aus Monarchie mit Elementen der Repräsentation
 - Volk ist fähig, würdige Repräsentanten zu wählen, die in Legislative ihre Interessen vertreten und öffentliche Angelegenheiten beraten
 - Wahlrecht: männliche Bürger (mit Ausnahmen)
 - Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive: subtile Ausbalancierung
 - Befugnisse der Exekutive sollen zur Vitalität der Legislative beitragen und verhindern, dass diese despotisch wird
 - Legislative wird durch Veto der Exekutive beschränkt
 - in amerikanischer Verfassung realisiert

- österreichische Rechtsordnung:
 - Bundespräsident hat verfassungskonformes Zustandekommen von Gesetzen zu beurkunden (Art 47 (1) B-VG)
 - → auf Prüfung der formalen Voraussetzungen beschränkt
- Bündelungen der Macht bei der Exekutive:
 - in Ausnahmesituationen temporär berechtigt
 - mit größter Vorsicht zu genießen
- bundesstaatliches Prinzip: Macht verteilende Funktion
- Macht im Staat braucht Kontrolle, sonst wird sie missbraucht → wird umso besser kontrolliert, je sinnvoller sie verteilt ist (checks and balances)
 - Kontrolle staatlichen Handelns:
 - Rechtsschutzinstanzen
 - parlamentarische Opposition
 - Medien
 - Zivilgesellschaft
- institutionalisierte und grundrechtlich ermöglichte Wachsamkeit → Gefüge der Verantwortlichkeit
- Vertrauen in Regierung/die von ihr initiierte Gesetzgebung: wenn sie ihrer Tätigkeit transparent und begründet nachgeht

Gesetzgebung

- wesentlicher Ort politischer Gestaltung
- in Demokratie wird in Gesetzgebung Wille gebildet, der dem Volk zugerechnet wird
- zentraler Stellenwert dank jahrhundertelanger Entwicklung hin zum Rechts- und Verfassungsstaat (Beginn: Europa) → keine lineare Fortschrittsgeschichte

historische Aspekte der Entwicklung hin zum Gesetzgebungsstaat

- Umwälzungen durch Religionskriege des 16./17. Jahrhunderts in Gang gesetzt → Prozesse der Säkularisierung: politische Gewalt emanzipiert sich zunehmend von religiösem Einfluss
 - Jean Bodin (1529-1596):
 - Konzept der Souveränität
 - neuer, formeller Begriff des Friedens im Kontrast zum Bürgerkrieg (nicht mehr als Frieden in der Einheit des Glaubens)
 - Voraussetzungen für Friedenserhalt: politische Einheit des Landes → nur herzustellen, wenn Befehlsgewalt des Souveräns als oberstes Gesetz geachtet wurde
 - Souverän sollte Konfessionen zu friedlichem Miteinander bewegen
 - Konfessionen sollen Souverän als politisch übergeordnete Instanz akzeptieren
 - Ziel: in Frieden und Sicherheit leben zu können → Verschiebung des Bezugspunkt der Begründung staatlicher Macht vom Streben nach religiös geprägten Summum Bonum hin zur Abwehr des Summum Malum (Krieg und Grausamkeit)
 - souveräne staatliche Macht verdichtet sich im Laufe der Zeit im Nationalstaat (Phänomen der rechtlich organisierten Machtzusammenballung)
 - zunehmende Verdrängung des Gewohnheitsrechts → rechtliche Durchdringung politischer Gebilde (Gesetzesrecht)
 1. Strafrechtskodifikationen
 2. Zivilrechtskodifikationen (spätes 18. bis frühes 19. Jhdt)
 - Preußisches Allgemeines Landrecht (1794 → deutsches Bürgerliches Gesetzbuch 1900)
 - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811)
 3. Verfassungen
 - amerikanische Verfassung (1787)
 - spätere Konstitutionalisierung Europas
 - → gehen alle auf Revolutionen/Aufstände zurück
 - Aufbau der modernen Bürokratie, des Gerichtssystems, der Polizei als Träger der inneren Ordnung
- Schaffung der grundlegenden Voraussetzungen für Umsetzung sozialsteuernder rechtlicher Regelungen, die Staat durchdringen und Lebensverhältnisse der Bürger gestalten

Prozesse der Verrechtlichung

- immer größere Dichte von rechtlichen Normen mit zunehmender Tiefe (größere Detailliertheit)
- verschiedene Gründe:
 - Verbürgung gleicher Freiheit (in soziökonomischer und kultureller Sicht):
 - Ausbau des Sozialstaates
 - Erweiterung von Anerkennungsverhältnissen
 - Gefahrenabwehr:
 - durch technologischen Fortschritt
 - durch Menschen untereinander

Verrechtlichung im Sozialstaat

- um Anliegen der Herstellung gerechter Verhältnisse im sich ausbildenden Sozialstaat zu verfolgen
- soll Realbedingungen gleicher Freiheit gewährleisten
- Institutionalisierung sozialer Sicherheitssysteme → Antwort auf Unwägbarkeiten des menschlichen Lebens
- grundlegende sozioökonomische Absicherung

Verrechtlichung im Zeichen wechselseitiger Anerkennung

- wechselseitige Anerkennung der Menschen untereinander
- Ermöglichung menschlicher Entfaltung auch außerhalb des engen Bereichs der Normalität → Unterstützung verschiedenster Lebensweisen als gleichberechtigt
- Erweiterung und Vertiefung von Anerkennungsverhältnissen
- Recht und Moral → Prozess der Entemotionalisierung
 - Befreiung des Rechts vom Knochengerüst der konventionellen Moral
 - konventionelle Moral:
 - eingeübte, nicht hinterfragte moralische Vorstellungen → enge Konzepte vom richtigen menschlichen Zusammenleben
 - haben lange Zeit unhinterfragt das Recht geprägt
 - Recht im Geiste gleicher Freiheit → Beseitigung konventioneller Moralvorstellungen, um Raum für rechtliche Anerkennung zu öffnen

Verrechtlichung zur Einhegung technologischer Entwicklungen

- neue Technologien: bieten Chancen → verbunden mit Gefahren
- Schutz der Menschen, die in zunehmend technologisierte Welt eingebettet sind
- Schutz der Umwelt
- Technologie können
 - an sich gefährden
 - zur Kollateralschäden führen, die bei Einführung gar nicht absehbar sind

Verrechtlichung zur Abwehr von Gefahr unter Menschen

- Terrorismusbekämpfung
- Trend in Richtung Versicherheitlichung → teils empfindliche Eingriffe in Grundrechte

Gesetzgebung als Prozess von Versuch und Irrtum

- angemessener Gesetzgebungsprozess bedarf etlicher Voraussetzungen:
- bei jeder geplanten Rechtsreform sind Auswirkungen, die sich zeigen sollen/können, abzuwägen: beruht auf Analyse des Ist-Zustandes
 - aktuell Verteilung von Ressourcen
 - in adressierten Institutionen realisierte Normen und Werte
 - Repräsentation verschiedener Personen und Gruppen
 - bereits vorhandene rechtliche Regelungen
- Rechtsfeldanalyse:
 - wie stellt sich geltende Rechtslage dar
 - von welchen Grundannahmen ist geltende Rechtslage getragen
 - was hat geltende Rechtslage geleistet
 - welche Anliegen (Desiderata) haben sich aufgetan
- möglichst realistische Einschätzung der Möglichkeiten der Reform (Kosten – Nutzen):
Wirkungserhebungen
 - finanzielle Auswirkungen:
 - direkte Kosten
 - Arbeitsanfall für staatliche Behörden
 - Wirtschaftspolitik:
 - Auswirkungen auf Beschäftigung
 - Auswirkungen auf Wirtschaftsstandort Österreich
 - Verwaltungslasten für Bürger/Unternehmer
 - konsumentenschutzpolitische Folgen
 - soziale Folgen
 - Auswirkungen auf die Umwelt: Klimaverträglichkeit
 - geschlechtsspezifische Auswirkungen
 - (angemessene Umsetzung der EU-Vorgaben)

- jene, die rechtliche Reformen anstreben (zuständige staatliche Organe, soziale Bewegungen) sollten sich in Bescheidenheit üben: Idealisierungen, was mit rechtlichen Reformen erreicht werden kann, sind fehl am Platz (← Komplexität der Herausforderungen) → Recht zeigt niemals nur erwünschte Wirkungen
- neues Recht schafft Folgebereitschaft und Umgehungsversuche:
 - in die Pflicht genommene Rechtsadressaten sind nicht (immer) über neue Regelungen (sofort) begeistert → wollen sich rechtlichen Verpflichtungen entziehen
 - Oliver Wendell Holmes (1841-1935): Bad Man
 - (Bsp:) Verrechtlichung von Diskriminierungsverboten: Verbote allein ändern noch keine Einstellungen → führen nicht notwendigerweise zu dem Geist des Gesetzes entsprechendem Verhalten
 - Strafrecht als primäres Regelungselement bei komplexen Problemlagen problematisch → legislativer Aktionismus
 - Strafrecht nur als ultima ratio
- rechtliche Reformen sind mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden: wer Rechtsreform konzipiert, muss damit rechnen, dass anvisierte Ziele nicht erreicht werden → sollte zu Ethos der Bescheidenheit führen
- Rechtsgestaltung: Prozess von Versuch und Irrtum → ständiger Lernprozess
- parlamentarische Enquêtes: Möglichkeit, dass Experten aus Wissenschaft/Gesellschaft gehört und ihre Positionen debattiert werden
- Begutachtungsverfahren: alle, die sich berufen fühlen, können ihre Wahrnehmung des Gesetzesvorhabens darlegen
- Parlament:
 - Bündelung unterschiedlicher Parteien
 - Ort, an dem Parteien in Widerstreit gebracht werden
 - bester Fall: tragfähiger Kompromiss
 - besondere Leistung des Parlamentarismus (Kelsen):
 - Gemeinschaftswille → Bewegung in Richtung einer mittleren Linie
 - Kompromiss zwischen entgegengesetzten Interessen finden
 - Demokratie als Parteienstaat
- Legisten: für Formulierung von Gesetzesentwürfen verantwortlich
- in Gesetzesform zu gießender Kompromiss:
 - soll brauchbare Grundlage für Rechtsanwendung darstellen
 - Pannen: Gefahr umso größer, je hastiger rechtliches Regelwerk erstellt wird
 - rechtliche Regelungen bedienen sich unbestimmter Begriffe → Rechtssicherheit nicht zuträglich: eröffnet handelnden Behörden (zu) große Spielräume
 - teils überkomplex, schlecht formuliert, fehlerhaft
 - offener Umgang mit Fehlern → Qualitätssicherung
 - bewusste Missachtung/Überdehnung verfassungsrechtlicher Vorgaben → Rechtsadressaten werden (geradezu) gezwungen, vor Rechtsschutzinstanzen zu ziehen, um sich dagegen zu wehren

Güter der Verfassung: Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit

- Grund- und Menschenrechte:
 - genuine Gerechtigkeitsanforderungen
 - Ansatzpunkte für Kritik am geltenden Recht: wer eigene Forderungen nach Anerkennung auf Grundrecht basieren vermag, kann diese (nicht nur) an Gesetzgeber richten → Möglichkeit, sie vor Gerichte zu bringen
- Ziel: VfGH/Menschenrechtsgericht (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte)
- Ausweitung grundrechtlicher Verbürgungen
 - Aktualisierung der Versprechen der Grundrechte in Bereichen, die davon noch nicht angemessen durchdrungen sind
 - Recht wird in emanzipatorischer Absicht gebrauch, um gleiche Freiheit und angemessene Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern
 - Einzelperson tritt in den Kampf ums Recht: Absicht diskriminierende Bestimmung zu Fall zu bringen → Wirkungen weit über Einzelperson hinaus
- Entscheidungen von Verfassungsgerichten in politisch/moralisch umstrittenen Angelegenheiten → entzünden Debatten über Rolle der VfGs im Verhältnis zum demokratischen Gesetzgeber
- Judicial Restriction: Forderung nach mehr Zurückhaltung seitens der Verfassungsrechtsprechung
- Spannungsverhältnis Demokratie – Menschenrechte
- Ermessensspielraum (margin of appreciation) des Gesetzgebers: Reichweite grundrechtlicher Verbürgungen auszuloten

Herausforderungen der Rechtsanwendung

- Verfassungsgerichtshof: Hüter der Verfassung (Prüfbefugnis) → Sonderrolle
- ordentliche Rechtsprechung: auf Vollziehung des geltenden Rechts beschränkt → Vollendung der demokratischen Selbstherrschaft im Namen der Republik
- Bindung der Gerichte/Verwaltung an Gesetze

klassisches Motiv und seine Aktualisierungen

- Montesquieu:
 - Richter = Mund des Gesetzes
 - Rechtsanwendung = bloß deduktiver Vorgang:
 - Gesetz enthält eindeutig bestimmbare Anweisungen zur Falllösungen
 - richterliches Entscheiden besteht bloß darin, Sachverhalt zu ermitteln, ihn unter feststehenden gesetzlichen Regeln zu subsumieren und daraus entsprechende Schlüsse zu ziehen
- Wiederaufleben heute: Rechtsanwendung als technologisches Verfahren → alles bloß Frage der richtigen Programmierung von Algorithmen
 - racial bias in Fällen des predictive policings
 - geschlechtsbezogene Diskriminierung (bei Algorithmen am Arbeitsmarkt)
- Adolf Merkel: Konzeption des doppelten Rechtsantlitzes
 - Rechtsanwendung bedeutet immer auch Rechtsschöpfung ← Ermessensspielraum
 - betrifft:
 - Interpretation rechtlicher Vorgaben
 - Entwicklung des Rechtsfalls
- Niklas Luhmann: Idealfall der Rechtsanwendung = ein Stichwort ergibt Entscheidung

Komplexität des Sachverhalts:

- Erhebung eines Sachverhalts
 - aufwendiges Verfahren
 - Beweisstücke:
 - Urkunden
 - Aussagen von: (häufig unzuverlässig)
 - Sachverständigen
 - Parteien: Parteienvorbringen stark von eigenen Interessen gefärbt
 - Zeugen: Zeugenvorbereitung (witness preparation)
 - Bürde der Narration:
 - . Perspektivität/Interessensbedingtheit von Aussagen
 - . begrenzte Erinnerungsfähigkeit

- Bürden des Urteilens:
 - unterschiedliche Ansichten bei grundlegenden Fragen (ohne böse Absicht)
 - mögliche Widersprüchlichkeit/Komplexität von empirischen/wissenschaftlichen Belegen, die für Problemlagen herangezogen werden
 - Belege können unterschiedlich gewichtet werden
 - verschiedene Wahrnehmungen/Einschätzungen entspringen dem jeweiligen Urteils-/Interpretationsvermögen von Menschen ← aufgrund ihrer Erfahrungen/ihrer Wissens
- Gericht:
 - alles fließt zusammen
 - wem aus welchem Grund geglaubt wird ist offene Frage: wird mit Vorstellungen, Sachverhalt beinhalte Wahrheit, nur unzulänglich erfasst
 - bloße Annäherung an Wahrheit in vielen verfahren
 - kein anything goes: Aufforderung zum strebenden Bemühen nach Wahrheitsfindung
 - freie Beweisführung: hohes Gut
 - Richter sollen sich dieser Aufgabe als würdig erweisen → hochwertige Ausbildung (→ Verbesserungspotenzial bei derzeitiger Ausbildung)
 - nötig, im Richteramt Distanz zu eigenen Überzeugungen einzunehmen → einwandfreie Wahrnehmung der Elemente des Falls → entsprechend entscheiden

Interpretation im Zeichen der Vieldeutigkeit von Normen

- Sachverhalt immer im Lichte möglicherweise anzunehmender Normen zusammengestellt → Hin- und Herwandern des Blicks zwischen Sachverhaltskonstruktion und Tatbestandsbeschreibung
- Tatbestand: wesentlicher Normbestandteil
- Rechtsnormen bedürfen Interpretation (Auslegung)
- naives Verständnis: Bedeutung von Rechtsnormen transparent und eindeutig → nicht der Fall: praktisch jede Norm lässt mehrere Normen zu
- rechtswissenschaftliche Interpretation:
 - Herausfinden der möglichen Bedeutungen einer Rechtsnorm
 - muss Fiktion vermeiden, dass Rechtsnorm stets nur eine - „die richtige“ Deutung zulässt
 - Vieldeutigkeit der meisten Rechtsnormen

- Rechtsanwendung → vielfältige schöpferische Aspekte:
 - jede einschlägige Entscheidung konkretisiert das Gesetz
 - logische Differenz zwischen generell abstrakter Regel und konkretem Rechtsfall wird überbrückt
 - inhaltliche Anreicherung eines Gesetzes um Anwendungsvarianten
 - oft zeitliche Kluft zwischen Gesetz und richterlicher Entscheidung:
 - technische Wandlungsprozesse
 - Unterschiede in Wertungsperspektiven
 - Entwicklungen sind zu berücksichtigen: nur so kann Sinn des Gesetzes unter geschichtlich veränderten Bedingungen zur Geltung gebracht werden
- in Frage kommendes Rechtsmaterial (generell-abstrakte Normen, Präjudizen):
 - bildet keine einfach vorliegende, widerspruchsfreie Einheit
 - recht unübersichtliches Geflecht aus verschiedenen Rechtsschichten
 - Richter: systematisierende Aufgabe
 - konsistente und richtige Rekonstruktion der Rechtsordnung
 - → Erhebung jenes Rechts, das auf Fall anzuwenden ist

Richterrecht in verschiedenen Rechtskreisen

- ob und in welcher Weise sind gerichtliche Urteile für zukünftige Verfahren in gleich/ähnlich gelagerten Angelegenheiten relevant
- Begründung des Einsatzes von Präjudizien in Rechtsprechung
- methodische Herausforderungen

kontinentaleuropäischer Rechtskreis

- Gerichtsurteile haben ausschließlich für beteiligte Parteien Bindungswirkung
 - Präjudizien (vorentschiedene Fälle) haben dennoch wesentliche Rolle: bei Fall werden in Frage kommende Rechtsnormen und einschlägige Judikatur (der Höchstgerichte) erhoben
 - besondere Bedeutung: leitende Entscheidungsgründe, in denen wesentliche Bestimmungsgründe eines Urteils auf Punkt gebracht werden
 - Richtigkeitsvermutung: von Präjudizien wird vermutet, dass sie richtig entschieden wurden → freie Autorität: ihre Verbindlichkeit liegt in ihrer Überzeugungskraft
 - Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz:
 - fraglich, wenn Gericht sich über Präjudiz einfach hinwegsetzt
 - Rechtsprechung steht vor Anspruch, konsistent und in gewisser Weise vorhersehbar zu sein
- freie Autorität der Präjudizien nicht so frei:
- wer anders entscheiden möchte, muss aufzeigen, dass der eigene Fall anders gelagert ist/argumentieren, aus welchen Gründen Präjudiz rechtsunrichtig entschieden wurde
 - → Begründungslast bei jenem Gericht, das neuen Fall anders entscheiden möchte
 - herrschende Rechtsprechung wird aufgegeben, deren Existenz bei Rechtsunterworfenen gewisse Erwartungen erweckt ← Prinzip des Vertrauensschutzes

angloamerikanisches Case Law

- precedent: Präjudiz
- holding:
 - leitende Entscheidungsgründe eines Präjudizes
 - gesetzsgleiche Kraft → Bindungswirkung über betroffene Parteien hinaus
 - Prinzip der stare decisis: Bindung an vorgängige Entscheidungen
 - Bindungswirkung:
 - eigene Urteile
 - Urteile von Untergerichten, die vom jeweiligen Rechtszug zu höherem Gericht hin erfasst sind
- USA: Judikatur des Supreme Court hat größte Bedeutung
- dissenting opinions:
 - Besonderheit von Gerichtsentscheidungen, die von Senaten getroffen werden
 - typischerweise kommen nicht alle Richter zum selben Ergebnis
 - in Abstimmung unterlegene Richter, haben Möglichkeit, ihre Beweggründe in dissenting opinions niederzulegen
 - ebenfalls Teil des Urteils
 - können zur Begründung eines späteren overrulings herangezogen werden
- concurring opinion:
 - Richter stimmen zwar im Ergebnis zu, sind aber mit der Begründung der Entscheidung nicht einverstanden
 - Darlegung eines anderen Begründungsweges
- Bindungswirkung von precedents: nicht unabdingbar
 - distinguishing: Vorgang, bei dem Gericht ein precedent nicht anzuwenden gedenkt, weil es auf eigenen Fall nicht passt
 - rechtserhebliche Unterschiede zwischen Fällen werden aufgezeigt
 - Begründung, warum Reichweite des vorgängigen holding den aktuellen Fall nicht erfasst
 - potenzielle Reichweite des vorgängigen holding wird verengt
 - precedent bleibt bestehen, neues Urteil tritt als weiteres precedent an seine Seite
 - overruling:
 - Gericht findet, precedent ist als unrichtig (geworden) zu verwerfen
 - erleichtert, wenn betroffenes precedent schwachen Stand hat ← holding mit dissenting opinions belastet

Frage nach der Rechtsgeltung

- zentrales Gerechtigkeitsprinzip: Recht soll im Zeichen gleicher Freiheit stehen → in mehreren Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung verbürgt
 - demokratisches Prinzip: jeder einzelne Staatsbürger zählt gleichermaßen
 - liberales Prinzip: einschlägige Grundrechtsverbürgungen
- Geltung: spezifische Existenz von Normen
- Normen gelten: beanspruchen als Sollensanforderungen Verbindlichkeit für menschliches Verhalten → haben normative Existenz
 - Rechtsnormen
 - Normen der Sitte
 - Normen der Moral
 - Normen der Gerechtigkeit
- Normen als Rechtsnormen:
 - wenn sie Teil einer Rechtsordnung sind
 - nach einschlägigen rechtlichen Regelungen von dafür zuständigen Organen erlassen
 - österreichische juristische Praxis: im Rechtsinformationssystem
- solange nicht gegen Geltung einer (Rechts)Norm spricht, ist sie anzuwenden: Rechtsnorm wird in ihrer Geltung durch Anwendung aktualisiert

Theorien der Rechtsgeltung

- Rechtspositivismus: Theorie der Geltung der herrschenden Rechtsordnung
- Rechtsethos: Fragen der Gerechtigkeit, Naturrecht
 - Bezeichnung Naturrecht: suggeriert, dass von solchen Theorien Kriterien unmittelbar aus Natur gewonnen werden soll → klassischer Fehlschluss von Sein und Sollen
 - postkonventionelle Wende:
 - kritisches Prinzip gleicher Freiheit
 - Naturrecht → Vernunftrecht

Rechtsgeltung als Effekt faktischer Machtausübung – Machttheorie

- älterer Rechtspositivismus
- Rechtsgeltung als Effekt faktischer Machtausübung
- Rechtsnormen: Befehle eines Souveräns, der entschlossen und aufgrund seines Machtapparates dazu fähig ist, Recht (mittels empfindlicher Strafen) durchzusetzen → Rechtsunterworfenen wissen das
- Kehrseite der Macht des Souveräns: Furcht der Untertanen, schmerzhaftes Sanktionen zu erleiden
 - wissen, dass sie Leid durch regelmäßige Rechtsbefolgung vermeiden können
 - verhalten sich zunehmend gewohnheitsmäßig rechtskonform
- Fragen der Gerechtigkeit: kein Thema
- Betonung faktischer Macht und Herrschaft
- Rechtsunterworfenen: bloße Befehlsempfänger
- Fokus: Überwachen, Strafen

Rechtsgeltung als Effekt faktischer Anerkennung: Anerkennungstheorie

- Rechtsethos: Schaffung von Recht, das jedenfalls von Großteil der Bevölkerung bejaht werden kann
- Rechtsnormen werden befolgt
 - weil Rechtsordnung jedenfalls dem Grunde nach anerkannt wird
 - aus Überzeugung (nicht aus Furcht)
- tendenzielle Ausklammerung der Frage der Gerechtigkeit
- was anerkennt die Bevölkerung faktisch

Rechtsgeltung als rein normatives Phänomen: moderner Rechtspositivismus

- Reine Rechtslehre (Hans Kelsen)
- klammert Gerechtigkeitsfrage aus
- Fokus: wie kann Geltung einer Rechtsnorm erklärt werden, ohne auf faktische Gegebenheiten abzustellen → wer mit Faktum der Macht/Faktum der Anerkennung beginnt, verankert Geltung der Rechtsordnung im Sein
- säuberliche Trennung von Fakten und Normen: Vermeidung des fehlerhaften Schlusses von Sein auf Sollen
- muss grundlegende Normen geben, aus welcher Rechtsgeltung erfließt
- Stufenbau der Rechtsordnung: jede Norm der Rechtsordnung verdankt ihre Geltung einer höheren Norm
- fundamentale Frage: welcher Norm verdankt Verfassung ihre Geltung → Grundnorm
 - nicht Teil jener Rechtsordnung, deren Geltung sie begründet
 - Denkvoraussetzung
- Normenordnung wird nur dann als geltende Rechtsordnung identifiziert, wenn sie im Großen und Ganzen wirksam ist → Erkenntnisinteresse von Juristen nur dann richtig eingesetzt, wenn sich Rechtsordnung dauerhaft etablieren können und wenn Normen als aktuell geltende Bestandteile einer effektiven Rechtsordnung identifiziert werden können
- keine inhaltlichen Anforderungen
- Vorstellung, was gerecht ist, diametral verschieden → Einigung ganz unmöglich
- Gerechtigkeit kann nicht als Kriterium für Rechtsgeltung herangezogen werden
- jedes menschliche Verhalten kann Recht sein

Rechtsgeltung als Effekt einer Praxis der Rechtsanwendung

- kann keinen mythischen Geltungsgrund der Rechtsordnung geben
- Geltung: Effekt jener Praxis der Rechtsanwendung, in der einzelne Rechtsnormen jeweils als Teil einer Rechtsordnung aktualisiert werden
- Konventionen der Wahrnehmung bestimmter Normen als geltendes Recht erzeugen das Phänomen Rechtsgeltung
- Normsetzende, Normanwendende, Normadressaten wirken zusammen in ihrer regelmäßigen Bezugnahme auf geltende Rechtsordnung
- institutionelle Verfestigung der geltenden Rechtsordnung über zuständige Organe
- Rechtsgeltung: institutionalisierte Praxis ausgehoben in Institutionen (Gesetzgebung, Organe der Rechtsanwendung und -vollziehung)
- Bürokratie spielt wesentliche Rolle

Gerechtigkeit als Anforderung der Rechtsgeltung

rechtspositivistischer Ansatz: zweifelt nicht an Geltung auch entsetzlichster Rechtsinhalte

Rechtsgeltung und gesetzliches Unrecht: Gustav Radbruch

- Gustav Radbruch (1878 – 1949): Bindung der Geltung von Recht an Übereinstimmungen mit grundlegenden Gerechtigkeitsprinzipien
 - Recht ist die Wirklichkeit, die den Sinn hat, dem Rechtswert (der Rechtsidee) zu dienen
 - Rechtssicherheit:
 - Recht hat an sich (unabhängig von Inhalt) Ordnungswert
 - hoch anzusetzen → darf nicht leichtfertig über Behauptungen von Ungerechtigkeit ausgehebelt werden
 - muss zurückstehen, wenn krasses Unrecht in Gesetzesform gegossen wird:
 - wenn Widerspruch des positiven Rechts zur Gerechtigkeit unerträgliches Maß erreicht, hat das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen
 - wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, entbehrt das Gesetz überhaupt der Rechtsnatur
- Radbruch'sche Formel: Normen, die derart gegen grundlegende Anforderungen der Gerechtigkeit verstoßen → gesetzliches Unrecht

Aktualisierung von Radbruchs Theorie in Mauerschützenprozessen

- Aufarbeitung des DDR-Systemunrechts
- Grenzsoldaten: Auftrag Republikflucht verhindern
- Deckung des Schusswaffengebrauchs an Berliner Mauer durch bestimmte Interpretation des Gesetzestextes → Vergatterung der Soldaten, Befehle zu befolgen
- nach Wiedervereinigung: ganz andere rechtliche Sichtweise → Mauerschützen wurde Prozess gemacht
 - beriefen sich darauf, bloß Befehle befolgt zu haben
 - Verurteilung wäre rückwirkende Strafbarkeit → striktes Rückwirkungsverbot im Strafrecht
 - Bundes-Verfassungsgericht: an sich absolutes strafrechtliches Rückwirkungsverbot greift nicht, wenn durch Rechtfertigungsgründe Strafbarkeit schwersten kriminellen Unrechts ausgeschlossen werden soll
 - Bestimmung, welche Schüsse gedeckt hatte, wurde rückwirkend für ungültig erklärt → Bezug auf Radbruch
 - Bestätigung des Urteils durch Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte: Schüsse an Berliner Grenze nie durch Grenzgesetz gedeckt

- Radbruch:
 - wenn Gesetze Willen zur Gerechtigkeit bewusst verleugnen, schuldet Volk ihnen keinen Gehorsam → Juristen müssen Mut finden, ihnen Rechtscharakter abzusprechen
 - Konflikt zwischen positivem Recht und grundlegenden Anforderungen der Gerechtigkeit kann nicht allein im Rahmen des positiven rechts gelöst werden
 - Kontrollmechanismen des Staats haben bereits versagt/waren überhaupt nie angemessen institutionalisiert: Recht ist zu Ordnung institutionalisierter Unmenschlichkeit pervertiert → Herausforderung auf Ebene politischer Konflikte/des Widerstands gegen solche Ordnung

ziviler Ungehorsam im intakten Rechtsstaat

- Widerstandsrecht nicht für intakte Rechts- und Verfassungsstaaten gedacht
- aufgrund liberaler und politischer Grundrechte möglich, im Rahmen des geltenden Rechts Unmut zu artikulieren (Versammlungen, Vereine, Publizistik, Adressierung der Gesetzgebung mit Forderungen) → Medien zentrale Aufgabe
- Möglichkeit, mit juristischen Mitteln gegen wahrgenommene Fehlentwicklungen vorzugehen
- klassischer ziviler Ungehorsam:
 - Aktivisten verstoßen ausdrücklich gegen einzelne/mehrere Rechtsnormen mit Ziel, Änderung des Rechts/der staatlichen Politik herbeizuführen, wenn keine rechtskonformen Handlungsmöglichkeiten (mehr) existieren/Aussicht auf Erfolg versprechen
 - Gesetzesverstöße müssen im Kontext prinzipieller Rechtstreue staatfinden
 - Handeln muss gewaltlos sein → Wahrung des allgemeinen Rechtsfriedens
- Recht auf zivilen Ungehorsam im engeren Sinne gibt es nicht: Verhalten mag legitim, aber nicht legal sein

Recht und Gerechtigkeit

- Hans Kelsen: Gerechtigkeit = rein subjektives, von Grund auf erratisches Phänomen
→ auf Gerechtigkeit kann man sich nicht verlassen, auf positives Recht schon
- Idee der Gerechtigkeit in rechtlichem Prinzip gleicher Freiheit enthalten und von Relevant:
 - Prinzip der Rechtsgestaltung
 - Rechtsanwendung

Gerechtigkeit: ein komplexes Ideal

- Problemhorizont der Gerechtigkeit: was Menschen einander wechselseitig schulden an
 - Verhalten
 - Gütern
 - Lasten
 - Rechten
 - Pflichten
- in Frage steht, was wir voneinander verlangen können
→ Gerechtigkeit ≠ Altruismus/Selbstlosigkeit
→ Gerechtigkeit = vorsichtige, argwöhnische Tugend
- kommt ins Spiel, wenn menschliche Interessen divergieren/sich auf dieselben knappen Güter richten
- in Konfliktsituationen strebt Gerechtigkeit nach annehmbarem Ausgleich, bei dem niemand übervorteilt werden soll

Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit

- objektive Bedingung: bezieht sich auf mäßige Knappheit von notwendigen und begehrenswerten Gütern
 - Güter sind tatsächlich rar
 - Güter sind ausreichend vorhanden, allerdings nicht/nur begrenzt für all diejenigen, die sie brauchen/wünschen (z.B. Fehlen finanzieller Ressourcen)
- subjektive Bedingung: Interessen kollidieren, Ansprüche konkurrieren beim Zugriff auf verfügbare Ressourcen
 - Betroffene halten ihre Ansprüche für berechtigt → ist nicht immer der Fall
→ Ergebnis der Bürden des Urteilens: menschliche Urteilsfähigkeit ist begrenzt
→ jede Wahrnehmung ist perspektivisch
 - daraus resultierende Konflikte sollen möglichst gerecht gelöst werden → Kultivierung der Tugend der Gerechtigkeit hilfreich: individuelle Tugend, Qualität von Institutionen

Gerechtigkeit als Tugend der Person und Qualität von Institutionen

- vier Kardinaltugenden: Gerechtigkeit, Mut, Besonnenheit, Weisheit
- individuelle Tugend:
 - Tugenden motivieren zu gutem Handeln, das (anderen) Menschen zuträglich ist
 - korrektive Funktion:
 - Tugenden kommen zum Einsatz, wo Versuchungen lauern
 - Mut: Einschachhaltung von Feigheit, Abwehr von Tollkühnheit → Paradebeispiel für Aristotelische Einsicht (rechtes Maß liegt in der Mitte zwischen Extremen)
 - Gerechtigkeit:
 - keine spezifische Leidenschaft, die von ihrer Tugend in korrespondierender Weise gemäßigt werden muss
 - fast jedes Verlangen kann Menschen dazu verleiten, ungerecht zu handeln, indem sie Ansprüche anderer nicht angemessen berücksichtigen (dient oft individuellen Vorteilen)
 - Intention nicht primär, ungerecht zu handeln:
 - Ungerechtigkeit als Nebenwirkung des Bestrebens, die eigenen Interessen möglichst effizient zu verfolgen
 - Person will Forderungen der Gerechtigkeit Genüge tun, Gegenüber findet sich dennoch ungerecht behandelt
- erste Tugend sozialer Institutionen:
 - Gerechtigkeitsanforderungen müssen sich auch an Institutionen richten
 - gerechtes menschliches Zusammenleben unterliegt vielfältigen Herausforderungen → können nur von Institutionen gelöst werden
 - bedarf Kooperation und Koordination
 - soziale Institutionen, die Kooperation und Koordination gewährleisten sollen, müssen selbst in gerechter Weise eingerichtet und in der Lage sein, gerechte Verhältnisse herzustellen
 - typischerweise Aufgabe des Staates: soll gemeinschaftliche Behebung von Übeln koordinieren und für Beseitigung von Missständen sorgen
 - Binnengerechtigkeit
 - lokale Gerechtigkeit: abgegrenzter geographischer Raum, spezifischer Bereich
 - globale Gerechtigkeit:
 - überstaatliche Dimension, zwischen globalen Akteuren
 - komplexes Geflecht wechselseitiger Beeinflussungen und Abhängigkeiten

Grundformen der Gerechtigkeit

- politische Gerechtigkeit: Einrichtung menschlicher Herrschaftsverhältnisse
- soziale Gerechtigkeit: Verteilung von und Zugang zu Ressourcen
- korrektive Gerechtigkeit: Ausgleich von Unrechtsverhältnissen
- Verfahrensgerechtigkeit: Abwicklung von Konflikten über die Gerechtigkeitsfrage

politische Gerechtigkeit

- Legitimation und Kritik von Herrschaftsverhältnissen
- gerechte Einrichtung politischer Institutionen
- Begrenzung politischer Macht

soziale Gerechtigkeit

- gerechter Zugang zu Ressourcen
- Zuteilung durch zuständige Agenturen (Verteilungsgerechtigkeit, *iustitia distributiva*): Akteure stehen in Verhältnis der Über- und Unterordnung
- Erwerb auf dem freien Markt (Tauschgerechtigkeit, *iustitia commutativa*): handelnde Personen stehen in horizontalem Verhältnis der Gleichstellung zueinander
- Voraussetzungen, unter denen Menschen an Ressourcen, Ämter, Positionen gelangen sollen
- Kriterien der Verteilung:
 - Gleichheit
 - Bedarf
 - Verdienst
- Tausch:
 - Aristoteles: Wertäquivalenz
 - Hobbes: Relation von Wert und Gegenleistung völlig irrelevant → kommt nur darauf an, ob jemand bereit ist, auf dem Markt bestimmte Gegenleistung zu erbringen
 - zentrale Voraussetzung eines gerechten Tausches: handelnde Personen begegnen sich auf Augenhöhe → bedarf ausgleichender Maßnahmen
- Verteilungsgerechtigkeit – Tauschgerechtigkeit:
 - Vorrang der Verteilungsgerechtigkeit:
 - soll jene Bedingungen schaffen, unter denen gerechter Austausch überhaupt erst möglich ist Sozialleistungen
 - rechtliche Regelwerke
 - Ausgleich von Machtgefälle
 - Vorrang der Tauschgerechtigkeit: Sozialleistungen als zeitlich versetzte Tauschvorgänge

korrektive Gerechtigkeit

- Ausgleich von Unrechtsverhältnissen
- Maß: Angemessenheit mit Blick darauf, was jemand durch Übergriff erlitten hat
- Eingriffe in Leib, Leben, Freiheit, Eigentum, Ansehen einer Person → Schuldigkeit gegenüber geschädigter Person:
 - Pflicht, Schaden wiedergutzumachen
 - Bestrafung
- Strafgerechtigkeit:
 - nicht mehr Recht zur Rache
 - Notwendigkeit und Legitimation von Strafe:
 - Verhinderung weiterer Straftaten: durch tathandelnde Person selbst (Spezialprävention)/durch andere (Generalprävention)
 - Strafe darf nur verhängt werden, wenn bewusstes Handeln vorliegt
 - Recht nimmt Menschen als Subjekte verantworteter Freiheit ernst: in Strafe wird Person als jemand anerkannt, der auch anders hätte handeln können und der zumutbar ist, Verantwortung für seine Taten zu übernehmen
 - Erweiterung des Spektrums der Reaktionen auf strafbare Handlungen (geringfügige Delikte: Meditation, Täter-Opfer-Ausgleich) → Betroffenen mehr geholfen, wenn Handlungen zur Wiedergutmachung gesetzt werden

Verfahrensgerechtigkeit

- Streben nach gerechten Ergebnissen
- liegt quer zu anderen Gerechtigkeitssphären
- in jeder der anderen Gerechtigkeitssphären in spezieller Weise gefragt
- selbst jene, die mit ihren Vorstellungen/Forderungen nicht durchdringen, sollen Ergebnis als akzeptabel annehmen können
- wesentliche Voraussetzungen für Legitimation von Verfahren:
 - Partizipation: Möglichkeit aller betroffenen Personen, an jenen Vorgängen teilzunehmen, in denen über ihre Angelegenheiten entschieden wird
 - Prinzip der Unparteilichkeit: kein Einfluss parteilicher Interessen in Entscheidung
- Modelle der Verfahrensgerechtigkeit erfahren in der Regel hohes Maß an Zustimmung ← leichter sich auf Verfahren als auf Inhalt zu einigen
- unvollkommene Verfahrensgerechtigkeit:
 - selbst wenn Verfahren fair und angemessen eingerichtet sind und alle Regeln eingehalten werden, können ungerechte Ergebnisse herauskommen
 - Frage der Gerechtigkeit der jeweiligen Entscheidung abhängig von Perspektive
- vollkommene Verfahrensgerechtigkeit: Vorgabe des Maßstabs über
 - Formulierung des Problems
 - Methode, nach der vorgegangen werden soll
 - einzig mögliches gerechtes Ergebnis

Grundmaßstäbe der Gerechtigkeit

- Platon: Gerechtigkeit = jeder Person das Ihre zukommen zu lassen (das, was ihr zusteht)
 - Aristoteles: Gleichheit als Kern der Gerechtigkeit → Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandeln
 - was gleich ist, ist nicht identisch, sondern bloß gleich in relevanten Hinsichten
 - Grundvoraussetzung für Gerechtigkeitsdenken: Anerkennung der Gleichheit aller Menschen → jeder Mensch hat Recht auf gleiche Achtung und Berücksichtigung (Dworkin)
 - Gerechtigkeit verbietet Benachteiligung aus Gründen, die nicht in individueller Verantwortung einer Person liegen (Diskriminierungsverbot → im Gleichheitssatz der Verfassung grundregelt und in verschiedenen Gesetzen ausbuchstabiert)
 - Beachtung individueller, struktureller und sozialer Machtverhältnisse bei Einschätzung von Herausforderungen der Gerechtigkeit
 - unterschiedliche Behandlung kann geradezu geboten sein
 - Eingehen auf spezifische Bedürfnisse mittels angemessener Vorkehrungen
 - strukturelle Benachteiligung:
 - formelle Gleichbehandlung vielfach keine angemessene Vorgabe
 - formelle Gleichbehandlung bevorzugt diejenigen, die aufgrund ihrer privilegierten Lage den Vorstellungen des „Normalen“ entsprechen
- materielle Gerechtigkeit gefragt:
- Verbindung der Gerechtigkeitsformeln Platons und Aristoteles: Integration der Forderung, dass jeder Person das Ihre zukommen soll bei jeder Anwendung des Gleichheitsprinzips
 - Schaffung allgemeiner Regeln: vielfältige Bedürfnisse und Lebenslagen mitdenken und betroffene selbst hören

Maßnahmen gegen strukturelle Ungleichheit – Quotenregelungen

- positive Maßnahmen → Abmilderung struktureller Ungleichheit
 - Mentoring
 - spezielle Trainingsprogramme
 - Quotenregelungen: vorrangige Berücksichtigung Angehöriger unterrepräsentierter Gruppen
- Ziel: ausgewogene Verteilung gesellschaftlich hoch bewerteter Ämter/Positionen
- Maßnahmensetzung bis zum Erreichen einer bestimmten Quote
- Vorrang benachteiligter Gruppen in Konkurrenz um Funktionen, Arbeitsstellen, Ausbildungsplätzen bei gleicher/hinreichender Qualifikation
- demographische Repräsentation
- starre (Reißverschlussystem)/flexible Quoten
- verpflichtend/bloße Zielvorstellungen
- Quotierung bringt an Ergebnissen orientierte Perspektive

- Grundfrage der Gerechtigkeitsdebatte: Zulässigkeit der vorrangigen Berücksichtigung nach gewissen Kriterien bei Verteilung knapper Güter → Relevanz des jeweiligen Kriteriums muss begründet werden
- Bestehen einer im Einzelfall oft schwer fassbaren diskriminierenden Struktur, durch welche bestimmte Merkmale in Entscheidungen gleichsam automatisch einfließen → Quotierung kehrt das Verhältnis um: benachteiligendes Kriterium wird zum Vorteil
- Begründungsmöglichkeiten aus Gerechtigkeitsperspektive:
 - Kompensationssatz: fördernde Maßnahmen machen frühere Benachteiligungen wieder gut
 - Chancengleichheitssatz: Quote soll dazu dienen, aktuelle Vorurteilsstrukturen dadurch aufzubrechen, dass Menschen in Bereichen reüssieren, von denen sie vormals ausgeschlossen waren
 - Vielfalt:
 - eigenständiger Wert
 - instrumentelle Rolle:
 - Steigerung der Qualität der Ausbildung
 - Steigerung der Qualität der Entscheidungen
 - demokratiepolitisch: Angehörige verschiedener gesellschaftlicher Gruppen müssen in Repräsentationsorganen vertreten sein, damit Probleme und Bedürfnisse aller Gruppen in angemessener Weise wahrgenommen werden
 - verteilt Macht und verhindert Anhäufung von Einfluss und Privilegien bei uniformen Eliten
- Recht jeder Person auf gleiche Achtung und Rücksichtnahme ≠ Recht auf formal gleiche Behandlung
- ungleiche Behandlung darf nicht zum Ausdruck bringen, dass davon Betroffener geringer geachtet/berücksichtigt wird → wäre der Fall, wenn sich ungleiche Behandlung in System der Benachteiligung einfügt (→ bei Quotenregelung nicht der Fall: dient dazu, (unter streng definierten Auflagen) Nachteile auszugleichen)
- Kritik: Quotierung ändert nichts an hierarchisierender Verteilung von Macht, Reichtum und Privilegien in kapitalistischem Wettbewerbssystem
 - Privilegien werden hingenommen, solange sie nur nicht diskriminieren verteilt werden
 - System als solches wird nicht angetastet

Zusammenhang von Recht und Gerechtigkeit

- im Zeichen der Gerechtigkeit wird darüber debattiert, wer was von wem aus welchem Grund fordern kann soll und darf → Struktur analog zu jener von Rechtsansprüchen
 - Ebene der bloßen Gerechtigkeit:
 - keine Frage nach rechtlicher Durchsetzbarkeit
 - Ansprüche, die wir um der Gerechtigkeit willen aneinander stellen
 - viele Ansprüche der Gerechtigkeit ohnehin Gegenstand rechtlicher Regelungen
 - Ansprüche der Gerechtigkeit, die nicht Gegenstand rechtlicher Regelungen fallen:
 - Angelegenheiten unter der rechtlichen Geringfügigkeitsschwelle
 - Angelegenheiten, die dem Recht nicht zugänglich sein sollen → privatpersönlicher Bereich
 - gilt, bestimmte Bereiche nicht leichtfertig aus Bereich der Gerechtigkeit auszuschließen → Menschen im Privaten besonders vulnerabel
 - Das Private ist politisch
- Anforderungen der Gerechtigkeit durchzieht alle Lebensbereiche

Angewandte Gerechtigkeit

- Balance von Gerechtigkeitsprinzipien
 - in Nahebeziehungen
 - beim Zugang zu (Aus)Bildung
 - im Arbeitsleben
 - im Gesundheitswesen
 - im Pensionswesen
- Kontext Sozialstaat: Forderungen der Gerechtigkeit werden auf adäquate Versorgung mit Ressourcen durch System von Steuern und Versicherungen in rechtliche Ansprüche transformiert

Gerechtigkeit und Nahebeziehungen

- lange Meinung der Rechtsphilosophie: menschliche Nahebeziehungen unterliegen nicht Gerechtigkeit
 - beruhen auf Grundlagen, die sich Gerechtigkeit entziehen
 - erfordern Tugenden, die durch Gerechtigkeit gestört werden
 - Liebe
 - Loyalität
 - Altruismus
 - Großzügigkeit
- Kommunitarist Michael Sandel:
 - ideales Familienbild: individuelle Ansprüche und faire Entscheidungsverfahren (müssen) gar nicht in Anschlag gebracht werden
 - Herrschaft eines Geists des Wohlwollens
 - Divergenz von Interessen, Konflikte über Ressourcen im Vordergrund → Vertrauensverlust
 - Dynamik einer wechselseitigen, gerechten Abstimmung von Interessen → illegitimer Angriff auf Beziehung

Gerechtigkeit in Nahebeziehungen

- Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit:
 - mäßige Knappheit von Ressourcen
 - Interessenskonflikte
 - walten auch im personalen Nahraum
- Kommunikation über unterschiedliche Interessen und Aufteilung von Aufgaben
- Liebe kann durch permanente Ungerechtigkeiten (Lieblosigkeiten) verwirkt werden
- gerechte Organisation des Zusammenlebens:
 - nicht, dass alle das Gleiche tun sollen
 - Bemühen um Ausgewogenheit der jeweiligen Beiträge
 - Prinzip der Partnerschaftlichkeit der Ehe
- Beziehungen mit Kindern:
 - Bemühen um gerechte Verhältnisse
 - Kinder sollen dabei unterstützt werden, Gerechtigkeitssinn zu entwickeln
 - Interaktionen der nächsten Bezugspersonen sollen nicht von Dominanz, Manipulation, einseitige Selbstaufopferung geprägt sein → sonst für Kinder viel schwieriger, sich im späteren Leben an Gerechtigkeitsprinzipien zu orientieren
 - partnerschaftliches Teilen der Verantwortung
 - Erfahrung, eine Betreuungsperson zu sein
 - vergrößert Fähigkeit, sich in andere hineinzusetzen
 - bedeutend für Gerechtigkeitssinn

Gerechtigkeit für Nahebeziehungen

- große Bedeutung der Ehe und Familie für Zusammenleben der Generationen → rechtlich-institutionelle Verfestigung, Unterstützung und Regulation vor Hintergrund bestimmter Idealvorstellungen
- verheiratete Menschen genießen Vorteile und haben Pflichten
- rechtliche Regelungen für Lebensgemeinschaften werden jenen der Ehe zunehmend angenähert (Patchworkfamilien)

- inspiriert vom Gleichheitsgedanken → weiterführende Gerechtigkeitsüberlegungen#
 - Ausweitung der Bestimmungen des Ehe- und Familienrechts
 - grundsätzliche in Frage Stellung der Ehe als Statusgemeinschaft:
 - Ehe → Privilegien
 - problematische Bilder des Zusammenlebens von Ungleichen
 - Privatisierung von Versorgungsleistungen, die eigentlich Aufgabe der Solidaritätsgemeinschaft wären
 - Wunsch nach Abschaffung der Ehe
 - Utopie
 - geht am Interesse vieler Menschen vorbei
 - ignoriert: Recht auf Eheschließung → fundamentales Menschenrecht
 - rechtliche Normen und Verfahren können beim Zerbrechen von Beziehungen produktive Rolle spielen und zwischen Betroffenen vermitteln
- staatliche Institutionen/Intervention wichtig bei:
 - Vernachlässigung, Quälen von Kindern
 - Gewalt an Frauen, Alten, Kranken
 - → Staat muss ausreichend Mittel abstellen (Verteilungsgerechtigkeit)

Ungerechtigkeit durch Nahebeziehungen

- man kann sich nicht aussuchen, in welche Familie man hineingeboren wird
 - Menschen sind hinsichtlich der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen von Anfang an sehr unterschiedlich ausgestattet
 - Ungleichheiten: wirken sich auf gesamtes Leben aus
 - ausgleichend: hohe Steuern auf Erbschaft, Schenkung, Vermögen
- Ungleichheiten aufgrund der Art und Weise, wie Menschen ihr Zusammenleben in Nahebeziehungen organisieren:
 - herkömmliche Familie:
 - Aufgabenverteilung → Zuschreibung von Tugenden
 - Erschwerung des Reüssierens von Frauen im öffentlichen Leben
 - Warnung vor Retraditionalisierung der Geschlechterverhältnisse
 - Bevorzugung von Menschen, zu denen man nähere Beziehung hat:
 - Familienangehörige → Nepotismus
 - besonders (Möchtegern)Autokraten versorgen ihnen nahestehende Personen mit Posten und Ressourcen
 - Entgegenwirken durch Checks and Balances

Gerechtigkeit in Bildung und Arbeitsleben

- Bildung:
 - Zweck an sich selbst
 - wesentliches Mittel zum selbstbestimmten Leben
 - Zugang zu Bildung sollte nicht davon abhängen, aus welchen Verhältnissen man kommt
 - jedes Kind soll gleiche Chancen auf möglichst gute, alters- und fähigkeitsadäquate Grundausbildung haben
 - Zugang zu höherer Bildung soll unabhängig von persönlicher Ausstattung mit Ressourcen gewährleistet sein
 - Verteilungsprinzip: Chancengleichheit, gekoppelt mit persönlichem Einsatz des Empfängers von Leistungen im Bildungswesen, die notwendig sind, um zu reüssieren
- Arbeitsleben:
 - westliche Gesellschaften um Arbeitsleben herum organisiert:
 - Lukrieren eines Einkommens
 - Bezugspunkt der Identität
 - Quelle für Anerkennung
 - Erzeugung von Ressourcen, die für das gute Leben gebraucht werden
 - Besteuerung von Arbeitseinkommen, Einheben von Versicherungsbeiträgen
→ Aufbringung der Mittel für den Sozialstaat
 - Gerechtigkeitsprobleme:
 - Bewertung von Arbeitsleistungen:
 - libertäre Sicht: Bewertungsaufgabe ganz dem Markt überlassen
 - Gleichheitsperspektive: Markt produziert strukturelle Ungleichheiten (segregierter Arbeitsmarkt)
 - in bestimmten Branchen selbst mit Vollzeitbeschäftigung nicht möglich, Einkommen zu erwirtschaften, das anständiges Leben gewährleistet
→ Ausbeutung
 - Entgegensteuern durch Mindestlöhne: Aushandlung von Kollektivverträgen durch Sozialpartner
 - zunehmende Verlagerung der Produktion von Gütern in Staaten mit niedrigeren Standards → Problematik der Ausbeutung im Arbeitsleben: Thema globaler Gerechtigkeit
 - viele schlecht bezahlte Tätigkeiten von größter Bedeutung für menschliches Zusammenleben

- Gleichbehandlung im Sinne der Diskriminierungsfreiheit:
 - erschwerend, wenn Menschen verschiedene Diskriminierungsgründe auf sich vereinen (Intersektionalität)
 - bereits beim Zugang zum Arbeitsmarkt Diskriminierungsgefährdung
 - Idealfall: ausschließlich jene Kriterien, die für Stelle von Belang sind, zählen (Qualifikationen) → wer Qualifikationen aufweist, verdient Stelle zu bekommen
 - Freiheit von Diskriminierung = (auch) Freiheit von Belästigungen
- Arbeit außerhalb des Erwerbslebens:
 - Sorge für andere im personalen Nahraum
 - aus Liebe und Loyalität erbrachte Leistungen chronisch unterbewertet → schlechte Bezahlung
 - angemessene Honorierung von Pflegeleistung außerhalb des Erwerbslebens:
 - Ansprüche an Staat:
 - . Kindergeld
 - . Pflegegeld
 - Ansprüche an jene Personen, die davon profitieren:
 - . Ehepartner
 - . Lebensgefährte
 - Erwerbsleben: angemessene Bewertung solcher Tätigkeiten
- Prekarität vieler Arbeitsplätze → Forderung nach bedingungslosem Grundeinkommen
 - Erwirtschaftung durch Besteuerung von Einkommen und Vermögen
 - kontroverse Debatte
 - dafür: lebenswürdige Umstände für alle Menschen
 - dagegen: Instrumentalisierung jener, die sich durch ihre Arbeit an sozialen Kooperationen beteiligen
- sozialpolitisches Heil sollte nicht ausschließlich in (höherer) Bildung gesucht werden: nicht alle können/wollen sich bilden → deren Lebens- und Arbeitsbedingungen sind aus Perspektive der Gerechtigkeit ebenso bedeutsam
- Bildung als alleiniger Indikator für Fortschritt einer Gesellschaft: ungerecht all jenen gegenüber, die harte, schmutzige Arbeit leisten und wesentlichen Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten → sollte besser finanziell honoriert werden

Gerechtigkeit im Gesundheitswesen

- Grundvoraussetzung für menschenwürdiges Leben (ua): bedarfsadäquate Versorgung mit Gesundheitsgütern
- sozialer und ökonomischer Hintergrund/Gründe für behandlungsbedürftigen Zustand sollen keine Rolle spielen
- rechtlicher Anspruch auf solche Leistungen: durch System der Krankenversicherungen verbürgt
- Finanzierung des Gesundheitswesens: Mischsystem aus öffentlicher Sozialversicherung, privaten Versicherungen, Steueraufkommen
- Idee der Krankenversicherung:
 - jeder zahlt nach eigenen Fähigkeiten ein → Qualität der Versorgung soll davon unabhängig sein
 - jeder hat Anspruch auf gleiche Qualität von Gesundheitsleistungen
 - Relativierung durch: Selbstbehalte, Rezeptgebühren, Höchstbeitragsgrundlage, Nichtberücksichtigungen von anderen Quellen des Einkommens/Reichtum als Erwerbseinkommen, private Versicherungen
- Finanzierungskrise des Gesundheitssystems:
 - Weiterentwicklung medizinischer Methoden
 - vermehrter Einsatz kostenintensiver Technologie
 - demographische Entwicklung (immer mehr Menschen werden immer älter)
 - Kostendruck verschärft einige bestehende Probleme der gerechten Verteilung von Gesundheitsgütern
 - Extremfall:
 - bestimmte Leistungen werden nicht vorwiegend aus medizinischen, sondern aus finanziellen Gründen verwehrt (Rationierung)
 - Leistung eines Kostenbeitrags → Nebeneffekt: erhöhtes Kostenbewusstsein, wodurch sozial schwächer gestellte Personen medizinische Leistungen weniger in Anspruch nehmen

Gerechtigkeit im Pensionssystem und zwischen den Generationen

- zentrales Thema der Gerechtigkeit zwischen Generationen: gerechte Mittelaufbringung für Leben in Rente
 - reines Umlageverfahren:
 - nach Zweitem Weltkrieg
 - jeweils erwerbstätige Generation erwirtschaftet Versorgung derjenigen, die sich in Pension befinden
 - Generationenvertrag: versicherte Person erwirbt durch Einzahlungen Anspruch gegen Gemeinschaft der Pensionsversicherten
 - Einzahlung in Rentenkasse als Gegenleistung an Vorgängergeneration, die Ressourcen für gedeihliches Aufwachsen, (Aus)Bildung zur Verfügung gestellt hat
 - Höhe der Pension gekoppelt an früheres Einkommen:
 - abgefedert durch Bestimmungen über Mindestlöhne
 - angepasst an Renten- und Lohnentwicklung → gewährleistet Teilhabe am Wohlstandsniveau
- System ist im Umbruch:
- demographischer Wandel: wachsende Zahl von Pensionisten, stagnierende Zahl von Erwerbstätigen
 - Entgegenwirken im Zeichen des neoliberalen Paradigmas:
 - Ergänzung der staatlichen Pensionsversicherungen um weitere Säulen → Finanzierung durch Kapitaldeckung in Rentenfonds
 - gänzliche Umstellung des Pensionssystems in diesem Sinne
 - Verschärfung der Polarisierung zwischen Arm und Reich im Alter
 - Förderung der Konzentration der demokratisch unkontrollierten Kapitalmacht bei Rententrägern
 - ← beträchtliches Anlegerisiko am Kapitalmarkt → mit jeder Krise des Kapitalmarkts schrumpfen Pensionsersparnisse
- Pflege im Alter:
 - verursacht erhebliche Kosten
 - beruht auf prekärem Modell: Pflege wird vorwiegend von Frauen aus dem Ausland gegen relativ geringes Entgelt geleistet (damit erwirtschaftetes Einkommen hat im Herkunftsland höheren Wert)
 - aus Gerechtigkeitsperspektive hochgradig problematisch: nur mit enormer Kraftakt seitens der Solidargemeinschaft zu lösen
 - als vierte Säule der Sozialversicherung in Raum gestellt: Pflegeversicherung → soll Beitrag leisten

- Ansprüche künftiger Generationen im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit:
 - gehen häufig unter ← Tagesbezogenheit von Politik, Unsicherheit der kommenden Entwicklungen
 - Konzept der Nachhaltigkeit
 - Bedürfnisbefriedigung der gegenwärtigen Generation darf jene zukünftiger Generationen nicht gefährden
 - Kriterien:
 - erneuerbare Rohstoffe sollen nachwachsen und neu gebildet werden können
 - nicht erneuerbare Rohstoffe sollen sparsam verwendet werden → Möglichkeit sie zu substituieren
 - Naturhaushalt in seiner Eigendynamik ist zu respektieren
 - Beeinträchtigungen der Umwelt (des Klimas) sind möglichst zu vermeiden (Abfalllagerung, Umgang mit Tieren)
- Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen
- Reduktion der Probleme aktuell lebender Generationen

Markt oder Staat

- Rolle des Sozialstaats: soziale Kooperation
- Herausforderungen sozialer Gerechtigkeit: Ressourcenverteilung, sodass Menschen als gleichermaßen freie Personen jene Mittel erhalten, die sie brauchen und verdienen
- gleiche Freiheit, Bedarf und Verdienst
- Umverteilung eines Teils jener Ressourcen, die im Rahmen sozialer Kooperation erwirtschaftet werden innerhalb des Sozialstaats
- Ziel: Adäquate Versorgung aller Menschen in Situationen eines erhöhten Ressourcenbedarfs
- dafür notwendiges Geld: Steuern, staatliche/private Versicherungen
- Institutionalisierung der Reziprozität: Menschen erhalten Leistungen, weil sie durch Einbringen von Mitteln selbst Grundlagen für deren Gewährleistung schaffen
- Institutionalisierung von Solidarität mit jenen, die selbst keine Mittel beisteuern können → auch ihnen soll Teilhabe an Gütern ermöglicht werden, die dem Überleben und guten Leben zuträglich sind
- Wendung hin zu neoliberalen Strategien:
 - Entlastung des Sozialstaats durch Privatisierung
 - mehr privat, weniger Staat
 - alle sollen sich selber anstrengen und vorsorglich planen

Michael Walzer und sein Kampf gegen die Tyrannei dominanter Güter

- Michael Walzer (Anfang 1980): philosophische Kritik an neoliberalen Positionen
- Verbindung liberaler, kommunitaristischer und sozialdemokratischer Elemente
- zentrale Leistung des Liberalismus: Kunst der Grenzziehung → Ausdifferenzierung der Gesellschaft in unterschiedliche Sphären, in denen jeweils bestimmte Güter verteilt werden
- Güter:
 - Zugehörigkeit
 - Sicherheit
 - Wohlfahrt
 - Geld
 - Waren
 - Ämter
 - harte Arbeit
 - Freiheit
 - Erziehung
 - Bildung
 - Verwandtschaft
 - Liebe
 - göttliche Gnade
 - politische Macht
- Güter dürfen jeweils nur nach richtigen Kriterien verteilt werden:
 - bezogen auf jeweiliges Gut und seine Bedeutung
 - historisch in der Gemeinschaft gewachsenen
- Verbindung der Trennung der Sphären und sozialen Bedeutung von Gütern → offenes Distributionsprinzip:
 - kein soziales Gut X soll ungeachtet seiner Bedeutung an Leuten, die im Besitz eines anderen Gutes Y sind, einzig und allein deshalb verteilt werden, weil sie dieses Y besitzen
 - → Schaffung und Aufrechterhaltung komplexer Gerechtigkeit: in einer Sphäre (nicht) mit Gut ausgestattet zu sein, darf sich nicht auf Position in anderer Sphäre durchschlagen
 - → Etablierung gleicher Freiheit ← alle Menschen haben in jeweiligen Sphären nach dort etablierten Kriterien Chancen auf darin verteilte Güter
- → Verhinderung der Tyrannei von dominanten Gütern (insb. Geld)
- Kritik:
 - Bedeutung der Güter in jeweiligen Sphären kaum so homogen
 - aufgrund des kommunitaristischen, auf Wirkmächtigkeit von Traditionen vertrauenden Ansatzes, gegen Verschiebung solcher Bedeutungen machtlos
 - für wirksame Kritik sind Kriterien erforderlich, die Traditionen überschreiten → auch/gerade für problematische Praktiken/Strukturen, die häufig unter Rekurs auf Konventionen gerechtfertigt werden

Theorien der Gerechtigkeit

utilitaristische Ansätze

- Gründung der Gerechtigkeit aus gesellschaftliche Nutzenerwägung
- Begründer: Jeremy Bentham (1748-1832)
- Bewertung des Nutzens nach algorithmischem System: jeder Nutzen lässt sich beziffern → Unterschiede in Quantität aber nicht in Qualität
- Reform des Rechtssystems zur Verbesserung des allgemeinen Wohlergehens → wenn größtes Glück der größten Zahl gewährleistet wird
- konsequenzialistische Theorie: Handlungen/Maßnahmen werden danach beurteilt, wie erfolgreich sie sich in Verfolgung von Zielen erweisen
- einer der wichtigsten Vertreter: John Stuart Mill (1806-1873)
 - gerecht handelt, wer eigenes Verhalten nach Regeln richtet, die alle vernünftigen Wesen zum Nutzen ihres Gesamtinteresses annehmen können
 - wir schätzen alles nur ob seiner vorzugswürdigen Konsequenzen
 - ungerecht, jemandem Schaden zuzufügen
 - Formulierung des Schadensprinzips:
 - einziger Grund, aus dem die Menschheit sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist: sich selbst zu schützen
 - einziger Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf: Schädigung anderer zu verhüten
 - → eigenes physisches/moralisches Wohl keine genügende Rechtfertigung
 - nur wenn sein Verhalten andere in Mitleidenschaft zieht, ist jemand der Gesellschaft verantwortlich
 - soweit man durch sein Verhalten nur selbst betroffen ist, bleibt die Unabhängigkeit von Rechts wegen unbeschränkt
- Kritik:
 - Nützlichkeit ist unsicheres Prinzip → Gerechtigkeit kann nicht darauf bauen
 - Begriff des Nutzens: was ist Nutzen?
 - schwierig, individuelle Rechte zu begründen
 - Gesamtnutzen: einzelne Person läuft Gefahr, aus dem Blick zu geraten

liberale Theorie der Gerechtigkeit: John Rawls

- Knüpfen der Gerechtigkeit an Prinzip gleicher Freiheit: jede Person soll Möglichkeit haben, nach ihren eigenen Vorstellungen ein gutes Leben zu führen
- John Rawls (1921-2002): Gerechtigkeit = Fairness
- Ziel: umfassende Konzeption, die für Herausforderungen einer pluralistischen Gesellschaft als System sozialer Zusammenarbeit geeignet ist
- Prinzipien (als Grundstruktur ↑), um die im Rahmen sozialer Kooperation erzeugten Grundgüter gerecht zu verteilen:
 - Rechte
 - Freiheiten
 - Chancen
 - Einkommen
 - Vermögen
 - soziale Bedingungen der Selbstachtung
- nötig, um jene moralischen Vermögen zu entfalten, die jedem Menschen zukommen:
 - Gerechtigkeitssinn
 - Fähigkeit, Konzeption des guten Lebens zu entwickeln, umzusetzen und zu revidieren
- in Gesellschaft vorhandene wohlüberlegte Urteile in Gerechtigkeitsfragen:
 - Überzeugungen, die sich bewährt haben und als Fixpunkte angesehen werden können
 - nicht alle Urteile haben einen derartigen Stellenwert → man kann nicht damit rechnen, dass sie sich zu einem widerspruchsfreien System zusammenfügen lassen
- weitere Methode, die auf abstrakter Ebene versucht, grundlegende Prinzipien als Maßstab für Gültigkeit der wohlüberlegten Urteile zu generieren: Schleier des Nichtwissens (angelehnt an Motiv des Naturzustands)
 - Repräsentanten der Gesellschaft sollen jene Gerechtigkeitsprinzipien auswählen, die für deren Grundstruktur am besten geeignet sind
 - hinter Schleier des Nichtwissens kennen Repräsentanten weder ihre persönlichen Charakteristika, noch ihre religiösen und politischen Überzeugungen und damit verbundene Konzeptionen des Guten
 - Repräsentanten wissen, dass all diese Faktoren Einfluss darauf haben, wie gut ein Leben geführt werden kann → haben Grundkenntnisse darüber, wie Gesellschaften aufgebaut sind
 - → freie und gleiche Parteien, die rational und risikoavers denken, haben gar keine andere Wahl, als unparteilich vorzugehen:
 - wissen nichts über persönliche Position → müssen alle möglichen Situationen in ihre Überlegungen einbeziehen
 - → entscheiden sich für Prinzipien, die verbürgen, dass sie ihre moralischen Vermögen bestmöglich entfalten und lebenswertes Leben verbringen können

- jede Person hat gleichen unabdingbaren Anspruch auf völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist
 - soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen:
 - müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairerer Chancengleichheit allen offen stehen
 - müssen den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Differenzenprinzip)
 - → nicht gleichrangig:
 - erstes Prinzip (Gewährleistung gleicher Grundfreiheiten) geht vor → verhindert, dass Grundfreiheiten sozialen und ökonomischen Vorteilen geopfert werden (→ anti-utilitaristisch)
 - innerhalb des zweiten Prinzips ist faire Chancengleichheit vorrangig gegenüber Differenzenprinzip
- → soziale und ökonomische Ungleichheiten grundsätzlich zulässig:
 - Gesellschaft, die Ungleichheiten zulässt, animiert eher dazu, eigene Fähigkeiten zu kultivieren und dadurch produktiver zu sein
 - Legitimität wird an bestimmte Bedingungen geknüpft:
 - faire Chancengleichheit
 - Unterschiede dürfen nicht so groß werden, dass sie gleichen Wert der politischen Freiheiten beeinträchtigen
 - weniger gute soziale Lage darf nicht auf Bildungschancen durchschlagen → müssen von ökonomischen Herkunftsverhältnissen unabhängig sein
 - Etablierung der Reziprozität durch das Differenzenprinzip: Ungleichheiten sollen nicht nur Begünstigten selbst, sondern auch allen anderen – besonders den am schlechtesten gestellten Personen – Vorteile bringen (z.B.: progressives System der Besteuerung von Einkommen)
- Überlegungsgleichgewicht: Gesellschaft, deren wohlüberlegte Urteile im Einklang mit beiden Prinzipien ist
 - Grundstruktur ist gerechtfertigt und wohlgeordnet
 - auch tiefgreifende Unterschiede in umfassenden philosophischen und religiösen Lehren haben Platz
 - prominent vertretene Lehren in Anerkennung der Grundstruktur der Gesellschaft konvergieren
 - → übergreifender Konsens → Stabilität der sozialen Kooperation gesichert

- Kritik:
 - menschliche Anerkennungsbeziehungen:
 - Rawls beachtet Rolle von Gemeinschaften und darin etablierten Traditionen für menschliche Entfaltung zu wenig
 - Fokus liegt einseitig auf Personen als Individuen
 - zu geringe Berücksichtigung des Stellenwerts von ethnisch-kulturellen Gruppen
 - sozioökonomische Bezüge: Hinterfragung von Rawls Beitrag zur Gleichheit → egalitaristische Ansätze wollen Gleichheit noch größeren Stellenwert einräumen

egalitaristische Theorien

- Ideal gleicher Freiheit: Gleichheit statt Freiheit im Mittelpunkt
 - Freiheit: Dreh- und Angelpunkt jeglichen Nachdenkens über Gerechtigkeit
 - soziale und ökonomische Ungleichheiten sind legitimationsbedürftig → Ungleichheiten, die sich nicht legitimieren lassen, müssen ausgeglichen werden
 - Kompensation von Ungleichheiten:
 - beziehen sich auf
 - Grundgüter
 - Ressourcen
 - Wohlergehen:
 - lässt sich schwer messen
 - kann auf anstößigen (auf Kosten anderer)/teuren (als solche/Ineffizienz beim Konvertieren von Ressourcen in Vorlieben) Vorlieben beruhen
 - Ressourcen, um gleiches Wohlergehen zu erzeugen, müssten extrem ungleich verteilt werden → aus egalitaristischer Perspektive unhaltbar
 - Vorteile
 - in Kombination mit Prinzip der Chancengleichheit
 - Frage nach Ziel
 - Ergebnisgleichheit
 - Ausgleich von gravierenden Nachteilen von Ungleichheiten
 - Ressourcengleichheit:
 - simple Gleichverteilung von Ressourcen
 - gleiches Einkommen an unterschiedlichen Orten unterschiedlich viel wert
 - Art, wie Menschen mit Einkommen umgehen → permanent gravierende Ungleichheiten
- Vermeidung durch Ergebnisgleichheit:
- äußerst invasive Politik der Umverteilung
 - Gleichheit in striktem Sinn kann nicht Ziel sein

- nonegalitaristischer Humanismus:
 - Ablehnung des einseitigen Fokus auf Gleichheit
 - Konzentration darauf, was Menschen tatsächlich brauchen
 - Linderung von Not und Leid → Vergleiche mit anderen nicht nötig
 - gegen staatliche Intervention zugunsten von Ergebnisgleichheit
 - gegen Ausbeutung und Unterdrückung
 - Ziel: Gemeinschaft, in der Menschen einander als Gleiche gegenüberreten
 - Theorie demokratischer Gleichheit: Bürger haben deshalb Ansprüche, weil sie gleich sind und ihre Bedürfnisse gleichermaßen zählen
- auch nonegalitaristische Positionen nehmen Gleichheit in Anspruch: explizit oder implizit, indem es keine nonegalitaristische Theorie gibt, die nicht vom Prinzip gleicher Würde jeder Person ausgeht

multikulturalistische Ansätze

- Frage nach Gerechtigkeit im Verhältnis zwischen Gruppen: zwischen Mehrheit und kulturellen, ethnischen und religiösen Minderheiten
- Antwort auf Erfahrungen der Benachteiligung und Ausgrenzung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer minorisierten Gruppe (Erfahrungen je nach Gruppe unterschiedlich)
- Gefahr, Opfer von Diskriminierung und feindseliger Übergriffe zu werden
- Wurzeln der Ungerechtigkeiten: Mehrheitskultur, die Gleichheit mit Gleichsein identifiziert und kulturell-religiöse Besonderheiten skeptisch beäugt
- Forderung nach Anerkennung von religiösen, kulturellen, ethnischen Gruppen → Institutionalisierung der Anerkennung durch Gruppenrechte
 - Rechte betreffen Individuen als Angehörige der Gruppe:
 - bedürfen des Schutzes vor Diskriminierung
 - bedürfen Ausnahmen von allgemeinen Bestimmungen, die Ausübung der Religion/Kultur erschweren
 - Rechte betreffen ganzes Kollektiv:
 - nehmen es in seiner Existenz mit seinen Praktiken, Sozialisations- und sonstigen Leistungen wahr
 - unterstützen es
 - können für einzelne Gruppenmitglieder problematische Auswirkungen haben:
 - interne Komplexität → gruppeninterne Unterschiede bezüglich Situation von Minderheiten innerhalb von Minderheiten erfahren zu wenig Beachtung
 - einzelne in kulturell-religiösen Gruppen geübte als legitim erachtete Praktiken hochgradig problematisch
- liberaler Multikulturalismus:
 - bindet Einrichtungen von Gruppenrechten daran, dass davon profitierende kulturelle/religiöse Gruppe keine Mitglieder verletzen/benachteiligen darf
 - → bedarf staatlicher Intervention bis hin zu strafrechtlichen Verboten

- starker Multikulturalismus:
 - Eingriff in Vorgänge innerhalb religiös-kultureller Gruppen weder nötig noch legitim
 - an solche Gruppen bloß Anforderungen gerichtet, sie müssen ihren Mitgliedern Möglichkeit bieten, sie zu verlassen (Right to Exit)
- voraussetzungsvoll:
- nicht anwendbar, wo Verletzungen zu Zeitpunkt stattfinden, in dem Person noch nicht selbst über ihr Leben bestimmen kann
 - braucht entsprechendes Vorstellungsvermögen, Ausstattung mit Ressourcen, aufnahmebereiten Ort

über Nationalstaaten hinaus: globale Gerechtigkeit

- viele Gerechtigkeitstheorien beschränken ihre Reichweite auf relativ dichte politische Einheiten (z.B. Nationalstaaten): Forderungen der Gerechtigkeit können durch Steuerung des Rechts realisiert werden
- erhebliche Herausforderungen gehen über dessen Rahmen weit hinaus → globale Ordnung

Ansätze einer globalen politischen Gerechtigkeit

- Menschen sind global miteinander vernetzt (wirtschaftlich, medial, politisch) und durch Staatsgrenzen voneinander getrennt
- Nationalstaaten beanspruchen Souveränität nach außen und innen
 - ausschließliche Angelegenheit des Staates selbst, nach welcher Ordnung er sich organisiert
 - Kritik daran → Eingriff in innere Angelegenheiten
- jeder Blick auf globale Gerechtigkeit: wie soll es um politische Weltordnung bestellt sein → Alternativen zur momentanen internationalen Ordnung
- Immanuel Kant (Ewiger Frieden):
 - menschliche Natur nirgendwo weniger lebenswürdig als im Verhältnis ganzer Völker zueinander
 - zwischen Staaten herrscht Naturzustand → will Kant durch Rechtsordnung ersetzen, welche Verhältnis der Staaten zueinander in Frieden ordnet
 - Hochhaltung der staatlichen Souveränität → zwischenstaatliche Rechtsordnung im engeren Sinn nicht vorstellbar
 - Föderation souveräner Staaten:
 - permanenter Staatenkongress
 - keine Institutionen
 - keine politische Struktur
 - heute: supranationale Organisationen (z.B. EU): von ihren Mitgliedstaaten weitgehende Kompetenzen übertragen → Geschichte hat Kant überholt
 - globaler Maßstab: Kants Vorschlag
 - zu minimalistisch
 - nicht geeignet zur Herstellung und Erhaltung des Weltfriedens im Rahmen einer im Großen und Ganzen gerechten Weltordnung

- Vereinte Nationen:
 - zentrales Anliegen: Herstellung und Erhaltung des Weltfriedens im Rahmen einer im Großen und Ganzen gerechten Weltordnung
 - Präambel zur Satzung der Vereinten Nationen:
 - Glauben an
 - grundlegende Menschenrechte
 - Würde und Wert der menschlichen Person
 - Gleichberechtigung von Mann und Frau
 - Gleichberechtigung aller Nationen
 - Schaffung von Bedingungen zur Wahrung von
 - Gerechtigkeit
 - Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Völkerrechtsquellen
 - Förderung
 - des sozialen Fortschritts
 - eines besseren Lebensstandards in größerer Freiheit
 - UN fehlen Mittel, um effektiv in Weltgestaltung einzugreifen
- Ottfried Höffe: realistische Vision einer Weltrepublik
 - Grundriss eines globalen Minimalstaats
 - Ordnungsprinzipien: Gewaltenteilung, Föderalismus
 - Grundsatz der Subsidiarität: wird nur tätig, wenn untere Einheit nicht in Lage ist, sich dem Problem in Eigenregie zu widmen
 - allen Menschen zukommendes Weltenbürgerrecht → liberale Grundrechtsverbürgungen
 - keine globale Verteilungsgerechtigkeit
- Felix Ekardt: Plädoyer für weltstaatliche Institutionen nach dem Vorbild der Europäischen Union
 - Transparenz, demokratische Kontrolle, Verhinderung von Machtkonzentration → nicht zu viele Kompetenzen
 - nur allernötigste Kompetenzen, um
 - gerechtigkeitsförderliche Rahmenbedingungen des globalen Markts zu schaffen
 - Schutz der Umwelt gewährleisten zu können
- Bestreben vieler politischer Gemeinschaften hin zu kleineren Einheiten (→ Volkssouveränität, Selbstbestimmungsrecht der Völker)

soziale Gerechtigkeit im globalen Maßstab

- Konglomerat auf staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, transnationalen Unternehmen und globalen NGOs
- Ansätze für globale Gerechtigkeit auf zwischenstaatlicher Ebene im Rahmen internationaler Organisationen/zivilgesellschaftlichen Akteuren:
 - Realisierung des Rechts auf Entwicklung (UN, 1986)
 - gilt individuell und kollektiv
 - kommt insbesondere von kolonialisierender Ausbeutung gezeichneten Staaten des Südens gegen Staaten des Nordens zu
 - Antwortcharakter
 - Ausdruck korrekativer Gerechtigkeit
 - Begriff Entwicklung: sozioökonomische, technische, kulturelle, politische Aspekte
 - Weltbank (neoliberaler Ansatz)
 - Unterstützung von Staaten in ökonomischen Krisensituationen
 - Maßnahmen zur Reduktion globaler Armut
 - Verfolgung des Ziels über Vergabe von Krediten zu marktnahen Konstitutionen
 - Verpflichtungen zu innerstaatlicher Reform
 - erhebliche Kürzungen der Leistungen des Sozialsystems → Verschlechterung der Situation der Armen
 - Möglichkeit zur Ressourcenaufbringung: Einführung einer Steuer auf internationale Devisengeschäfte (Tobin-Steuer)
- transnationale Unternehmen:
 - privatisieren Gewinne
 - sozialisieren Verluste
 - generelle Tendenz zur Rosinenpolitik:
 - Versuch, durch Auslagerung der Produktion in Staaten, die möglichst niedrige Kosten verursachen, Steuern zu entgehen
 - Verlust von Arbeitsplätzen in Ländern mit höherem Lohnniveau, besseren sozialen Standards und besseren Umweltschutzstandards
 - Errungenschaften im Bereich des Arbeitnehmerschutzes → Verlust von sozial verträglich ausgestalteten Arbeitsplätzen wegen globaler Verflechtungen
 - bedarf international einheitlicher Maßstäbe für transnational agierende Unternehmen, durch Bestimmungen über Mindestlohn und -bedingungen bei Arbeit
 - (nicht nur) zur Vermeidung schlimmster Formen der Ausbeutung
 - zur global gerechten Verteilung von Arbeit und Wohlstand
 - Umwelt- und Klimaschutz

globale Migration und soziale Gerechtigkeit

- globales Gefälle bei Wohlstand, Freiheit, Sicherheit, Entfaltungsvermögen → viele Menschen verlassen ihre Herkunftsstaaten:
 - Flucht vor Verfolgung
 - Suche nach besserem Leben
- eigenem Land, Rücken kehren zu können: Aspekt politischer Freiheit
- braucht Ort der Aufnahme → internationale Ordnung der Migration davon geprägt, dass einzelne Staaten darüber entscheiden, wer sich wie lange aufhalten darf
- große Zahl an Zuwanderungswilligen
 - immer rigidere Regelungen für Immigration
 - erhebliche politische Verwerfungen
 - ethno-nationalistische Abwehrhaltung
- kommunitaristischer Zugang:
 - einschlägige Restriktionen kein Problem
 - Selbstbestimmungsrecht der staatlichen Gemeinschaft hat Vorrang → Verbindung von Kompetenzen, Regeln der Mitgliedschaft zu definieren mit entsprechendem Schutz der Grenzen der Gemeinschaft
 - moralisches Gebot, Menschen zu helfen, die in Not geraten sind → Recht auf Asyl
- egalitäre perspektive:
 - Beschränkung der Aufenthalts- und Einwanderungsfreiheit grundsätzlich problematisch
 - Zufälligkeit des Geburtsorts soll nicht Ausschlag dafür geben, ob jemand ein gutes Leben führen kann
 - Abschottung mit Mitteln des Fremdenrechts = Duldung gravierender ökonomischer Ungleichheiten bei gleichzeitiger Verfestigung von Privilegien
 - stellt gesamtes Migrationsrecht in Frage
 - allenfalls Begründung von Einschränkungen mit Stabilitätsüberlegungen → sich Herausforderungen selbst stellen
 - demokratischer Nationalstaat:
 - soll in unübersichtlicher Welt Möglichkeit verbürgen, soziale Gerechtigkeit zu realisieren
 - soll nicht durch Überlastung verunmöglicht werden
 - globale Gerechtigkeit soll nicht auf Kosten der Binnengerechtigkeit gehen
 - Binnengerechtigkeit darf bestimmte globale Standards nicht unterschreiten

Menschenrechte

- zentrale Aufgabe der Rechtsphilosophie (ua): Begründung, Gestalt und Anwendung der Menschenrechte
- Rechtsphilosophie:
 - kritische Begleiterin der Möglichkeiten und Gefahren, die in moderner Staatlichkeit angelegt sind
 - hat sich mit religiösem, ethnischem, kulturellem, weltanschaulichem, politischem Pluralismus auseinanderzusetzen
- Menschenrechte: junges Phänomen

Begründung von Menschenrechten

- Entwicklung von Menschenrechten korrespondiert mit geschichtlichen Ereignissen
- durch Menschenrechte erfolgt Anerkennung von Menschen als Träger angeborener, unantastbarer, unveräußerlicher Rechte, die für menschliche Entfaltung unabdingbar sind
- Abwehr gegen den Staat: Schutz gegen unterschiedliche Formen der Bedrohung durch staatliche Übergriffe
- Gewährleistung grundlegender humaner Lebensbedingungen für jeden Menschen
- Verpflichtung auf Menschenrechte: zentrale normative Grundlage
 - der Legitimität staatlicher Herrschaft
 - der Gerechtigkeit in internationalen Beziehungen

vernunftrechtliche Begründungen der Menschenrechte

- vernunftrechtliche Ansätze: wichtige Rolle für Entwicklung des modernen Menschenrechtsverständnisses
- John Locke: Konzeption angeborener Rechte
 - gelten bereits im Naturzustand
 - wenn Naturzustand zugunsten einer staatlichen Ordnung durch Gesellschaftsvertrag verlassen wird, geben Menschen ihre grundlegenden Rechte nicht auf
 - Staat wird Aufgabe übertragen, Rechte institutionell umzusetzen
 - Bevölkerung: Recht auf Widerstand → Lockes Antwort auf Problematik ungerechter Herrschaft
 - gesamte Staatskonzeption prinzipiell dem Schutz grundlegender Rechte gewidmet

- Immanuel Kant:
 - Aufgabe des Rechts: menschlichem Freiheitshandeln Rahmen geben
 - wechselseitige Anerkennung der Person als gleichermaßen frei → soll im staatlichen Recht Ausdruck finden
 - jeder Mensch:
 - Recht auf Freiheit
 - verantwortete Selbstbestimmung
 - Subjekt verantworteter Freiheit
 - Selbstzweckformel:
 - handle so, dass du Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst
 - eignet sich zur Identifikation von Verletzungen der Menschenwürde: Verletzungen zeigen sich in Totalinstrumentalisierung von Menschen für Zwecke anderer
- Integration geschichtlicher Erfahrungen:
 - Geschichte der Menschenrechte geprägt von exemplarischen Unrechtserfahrungen
 - universelles Moment,
 - das die einzelnen Situationen überschreitet
 - das eine kulturübergreifende Wahrnehmung als Unrecht offenbart
 - Menschenrechte haben Antwortcharakter

Revolutionen und Menschenrechtserklärungen

- amerikanische Revolution → Virginia Declaration of Rights (1776)
 - Verwehrung der Gleichstellung der indigenen Bevölkerung
 - Verwehrung der Gleichstellung von Frauen
 - Revolution unvollendet
 - Unabhängigkeitserklärung (4.7.1776):
 - all men are created equal
 - certain unalienable Rights: Life, Liberty, pursuit of Happiness
- französische Revolution → Déclaration des Droits de L'Homme et du Citoyen (1789):
 Kristallisationspunkt der Kritik an Verhältnissen im Ancien Régime (absolutistische Monarchie in Frankreich)
- Revolution von Haiti: Ausrufung der Sklavenbefreiung
- bereits erste Menschenrechtserklärungen:
 - liberale Grundrechte: Rechte auf Leben, Freiheit, Eigentum, Sicherheit
 - politische Rechte: Prinzip der Volkssouveränität
 - jeder Bürger soll persönlich/vertreten durch Repräsentanten an Gestaltung des Volkswillens mitwirken können
 - → Antwort auf Unrechtserfahrungen illegitimer Herrschaft

- Vernunftrecht und Menschenrechtserklärungen lösten ihre eigenen Ansprüche nicht ein:
 - Vorurteile: Geschlecht, Hautfarbe, sozial und ökonomische Situation
 - Vorbehalt des Status des politisch berechtigten Bürgers für weiße Männer, die gewisses Maß an Eigentum hatten
 - französische Revolutionärin Olympe de Gouges (1748-1793): verfasst Gegenerklärung Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne (1791)
 - Forderung nach gleichen liberalen und politischen Rechten für Männer und Frauen
 - umfassende soziale Verbürgungen
 - Tod auf Schafott

Konstitutionalisierung als Voraussetzung realer Menschenrechtsverbürgungen

- in Rechteerklärungen enthaltene Menschen- und Bürgerrechte nicht sofort wirksam
 - galten zunächst als Prinzipien vernünftiger Staatsgestaltung (praktische Vernunftideen)
 - sollten Gestaltung der Gesetze anleiten → Gewährleistung von Staat & Recht
- Grundrechtserklärungen wurden Bestandteil jener Verfassungen, die im Zuge der Konstitutionalisierung erstellt wurden:
 - um Staat zu organisieren
 - um grundlegende Rechte zu sichern
 - Einrichtung richterlicher Überprüfungsrechte
 - aus Prinzipien wurden verfassungsgemäß gewährleistete Rechte, die Bürger gegen den Staat geltend machen konnten
 - einzelne Übergriffe & Gesetze selbst müssen sich zunehmend am Maßstab der Grundrechte messen lassen
 - Entwicklung einer zunehmend engmaschigen Judikatur: explizite Hervorhebung des dynamischen Charakters der Menschenrechte
 - Europäische Menschenrechtskonvention: lebendiges Instrument (living instrument)
 - Vorstellungen der Anerkennungswürdigkeit von Varianten menschlicher Entfaltung erweitern sich
 - zunehmende Toleranz jener, die weniger Rechte haben
 - zunehmende Wahrnehmung als Diskriminierung
 - abnehmende Akzeptanz der Behauptung nationaler Gesetzgebung, Differenzierung sei erlaubt
 - darauf beruhende menschenrechtliche Forderungen wesentlicher Motor der expansiven Dynamik der Menschenrechte
- Hannah Arendt: Menschen haben ein Recht darauf, Rechte zu haben → Menschenrechte müssen institutionell verbürgt sein, um ihrem Begriff gerecht zu werden

Generationen und Dimensionen von Menschenrechten

- Menschenrechte
 - legitimieren positive Rechtsordnungen
 - limitieren den Inhalt positiver Rechtsordnungen
 - völkerrechtlich und innerstaatlich positiviert
- Standpunkt philosophischer Theorie der Geltungsbegründung:
 - Menschenrechte lassen sich nicht auf juristischen Status reduzieren
 - Begründung der Menschenrechte geht über rechtlich Positiviertes hinaus

liberale und politische Menschenrechte

- erste Generation der Menschenrechte
 - zeitgleich in Revolutionen gefordert und in Rechteerklärungen proklamiert → Gleichursprünglichkeit
 - nicht als Nebeneinander
 - wechselseitiges Verweisungsverhältnis
 - Spannungsfeld von Menschenrechten und Demokratie:
 - Ausgabe der Demokratie, Menschenrechte auszubuchstabieren
 - Menschenrechte schränken Kompetenzen der Demokratie ein: demokratischer Gesetzgeber darf nicht alles
 - liberale Grundrechte: subjektive Abwehrrechte
 - sichern bürgerliche Freiheit
 - grenzen Staat aus Sphären individueller Entfaltung aus
 - Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungsfreiheit, Pressefreiheit, Versammlungs- oder Vereinsfreiheit, Recht auf unabhängiges Gericht, Verbot rechtsgrundloser Verhaftung
 - Abwehr des Staates
 - Aufgabe des Staates, Rechte zu gewährleisten
 - Verbürgung der Gleichheit vor dem Gesetz: gleiche Freiheit, die durch Grundrechte verbürgt werden soll
- die meisten der liberalen Rechte haben politische Bedeutung:
- sichern Mitwirkung der Zivilgesellschaft an politischen Debatten
 - wichtiger Beitrag zur demokratischen Willensbildung

soziale Menschenrechte

- zweite Generation der Menschenrechte
 - Industrialisierung (19. Jhdt): aufkommender Kapitalismus → Dringlichkeit der sozialen Frage
 - Schutzbestimmungen zur Verbesserung der verheerenden Situation der Arbeiterschaft
 - Institutionalisierung erster Ansprüche auf Sozialleistungen
 - Realbedingungen gleicher Freiheit sind zu gewährleisten: durch Institutionalisierung grundlegender sozialer, wirtschaftlicher, kultureller Rechte
 - Recht auf Arbeit
 - Recht auf Unterstützung im Fall von Arbeitslosigkeit und Krankheit
 - Recht auf Altersversorgung
 - Recht auf Bildung
- Reihe von einfachgesetzlichen Gewährleistungen
- echte grundrechtliche Verbürgungen fehlen
- Europäische Sozialcharta
 - UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Soft Law: hinterlassen im innerstaatlichen Recht nur geringe Spuren → nicht im österreichischen Grundrechtskatalog
- Kritik:
 - mangelnde Justiziabilität von sozialen Grundrechten: können nicht in einklagbare subjektive Ansprüche transformiert werden (stimmt nur bedingt)
 - Gewährleistung sozialer Grundrechte von ökonomischen Rahmenbedingungen abhängig
 - Anker für Schaffung institutioneller Garantien: einmal institutionalisiert, etablieren sie Niveau sozialer Gewährleistungen, das nicht unterschritten werden sollte → Rechtspolitik wird in die Pflicht genommen

Menschenrecht auf Entwicklung

- dritte Generation der Menschenrechte
- Beziehungen zu den anderen Generationen der Menschenrechte:
 - darf Verwirklichung der Menschenrechte erster Generation zurückgestellt werden, solange gewisser Stand der Entwicklung nicht erreicht ist? → hat sich nicht durchgesetzt
 - Grundrechte erster Generation:
 - fundamentale Verbürgungen, die nicht mit Hinweis auf Ziel des höheren Wohlstands abgedungen werden dürfen
 - jene Grundrechte, mit denen Menschen sich in politische Willensbildung einbringen
 - → von zentraler Bedeutung für gedeihliche Entwicklung
 - Amartya Sen: Möglichkeit, Informationen frei zu übermitteln → Reduktion der Gefahr von Hungersnöten

Menschenrechte global

- nach dem Zweiten Weltkrieg: echte Globalisierung der Menschenrechte
 - 1945: Schaffung der Vereinten Nationen
 - Teil des Gründungsdokuments:
 - weihenvolle Präambel
 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) → Kristallisationspunkt der Zurückweisung der Gräueltaten des Nationalsozialismus
 - beide UN-Menschenrechtspakete (1960er)
- Tätigkeit von Menschenrechtsorganisationen
 - Dynamik der globalen Anerkennung von Menschenrechten: wesentlicher Bezugspunkt der Legitimation und Kritik nationalstaatlichen Handelns und internationaler Beziehungen
- Corporate Social Responsibility: zunehmend transnational agierende Unternehmen in die Pflicht genommen

Universalität/universelle Geltung der Menschenrechte

- Kritik:
 - Menschenrechte = eurozentrisches Konzept → nehmen keine Rücksicht auf unterschiedliche kulturelle und religiöse Voraussetzungen
 - spezifisches westliches Menschenbild hinter Menschenrechten#
 - Idee egozentrischer Selbstverwirklichung isolierter Individuen: keine Rücksicht auf Gemeinschaftsbindungen und sich daraus ergebende Verantwortlichkeiten
 - säkularer Charakter der Menschenrechte:
 - Menschenrechte verdanken sich einem Prozess der Säkularisierung
 - Emanzipation der rechtlich-politischen Herrschaft von ihrem vormaligen religiösen Fundament
 - Erfahrung der Glaubenskriege → vorsichtige, weitgehend strategische Duldung fremder Religionsbekenntnisse
 - Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit

- islamisches, asiatisches, afrikanisches Menschenbild (ab 1980er):
 - sozialer Charakter menschlicher Existenz
 - Harmonie
 - Individuum: weniger Rechte, mehr Pflichten gegenüber der Gemeinschaft
 - 1990: Erklärung der Menschenrechte im Islam
 - Vorbehaltsklauseln zugunsten des islamischen Rechts
 - Recht auf Leben
 - Recht auf körperliche Unversehrtheit
 - im Geschlechterverhältnis
 - Progressive Interpretationen des Verhältnisses von Islam und Menschenrechten:
 - versuchen, solche Vorgaben aufzubrechen
 - in der Minderzahl → haben wenige Einfluss
 - Kolonialisierung im neuen Gewande:
 - Vorwurf an Verfechter der universellen Geltung von Menschenrechten:
 - unsensibel für kulturelle und religiöse Besonderheiten
 - führen ganz bewusst Politik der Kolonialisierung im neuen Gewande durch
 - europäischer Imperialismus hat sich nicht selten menschenrechtlicher Rhetorik bedient
 - Menschenrechtsdiskurs muss sich selbstkritisch auf implizite Grundannahmen befragen und sich seiner dunklen Seite stellen
 - autokratische Machthaber stimmen gern in Kritik an Menschenrechten ein: Vorwurf des Neokolonialismus kommt ihnen gelegen, um sich gegen Vorwürfe der Verletzung von Menschenrechten zu wehren
 - Kultur:
 - darf nicht als Deckmantel dienen um Verletzungen von Rechten zu legitimieren
 - selektive Konstruktion von Kultur darf nicht zur Herabwürdigung religiös-kultureller Gruppen führen
 - → soziale und ökonomische Faktoren sind zu beachten, um einseitigen Fokus auf Kultur zu vermeiden
 - Menschenrechte
 - sind keine Kopfgeld: haben sich in Geschichte als notwendig erwiesen, um vielfach brutale Macht des Staats im Zaum zu halten
 - notwendiges Korrektiv zu Ausschlüssen, die Staaten vornehmen, wenn sie
 - Schutz kultureller und religiöser Werte auf ihre Fahnen heften
 - versuchen, die nationale Integrität zu bewahren
 - Geschichte: (solche) politischen Ziele regelmäßig als Gefahr für kulturelle, politische, religiöse, sexuelle Abweichler
- an fundamentalen Menschenrechten orientierte Verrechtlichung hilft

globale Durchsetzung der Menschenrechte und humanitäre Interventionen

- universelle Geltung der Menschenrechte → Durchsetzung herausfordernd: scheitert im internationalen Maßstab häufig daran, dass es keine Organe und Verfahren gibt, die Bollwerk der nationalen Souveränität durchbrechen
- Möglichkeit, von politischen Machthabern begangene Verbrechen zu verfolgen:
 - Einrichtung von Ad-hoc-Tribunalen zur Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen
 - Einrichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs

geschichtliche Aspekte: Lehre vom gerechten Krieg

- humanitäre Interventionen: militärisches Vorgehen gegen Staat, der Menschenrechte seiner Bevölkerung in gravierender Weise verletzt → moderne Form der Lehre vom gerechten Krieg
- Cicero:
 - Krieg nur erlaubt, wenn er auf *iusta causa* beruht und wenn er *ultima ratio* des Handelns darstellt
 - kriegerischer Akt nur zulässig, wenn legitime Autorität tätig wird → durch Kriegsführung wird auf gerechtes und rechtlich geordnetes Leben danach hingewirkt
- Bedeutungsverlust der Doktrin des gerechten Kriegs:
 - Aufstieg der Nationalstaaten → Recht zur Kriegsführung (*ius ad bellum*) = Kennzeichen souveräner Staaten
 - eigene Rechtfertigung eines Kriegs über bloße Tatsachen nationalstaatlicher Interessen nicht mehr erforderlich
- politische Initiativen Ende 19./Anfang 20. Jhdt
 - *ius in bello*: Modalitäten der Kriegsführung Grenzen setzen
 - Versuch, Führung von Angriffskriegen zu verbieten
- Satzung der Vereinten Nationen:
 - Gewaltanwendung als Mittel internationaler Politik grundsätzlich verboten
 - Gewaltanwendung nur zur Selbstverteidigung/Wahrung der kollektiven Sicherheit
 - Art. 2 Z 7: durch Sicherheitsratsbeschluss
 - Art. 39: legale Intervention in Mitgliedsstaaten kann es nur geben, wenn der Sicherheitsrat Bedrohung/Bruch des Friedens/Angriffshandlung feststellt
- humanitäre Interventionen:
 - völkerrechtlich prinzipiell nicht erlaubt
 - Rechtfertigung humanitärer Intervention kann sich ausschließlich auf Kriterien der universellen Moral berufen (so wie auch ziviler Ungehorsam)

Kriterien zur Legitimation humanitärer Interventionen

- extremer Anlass: Handlungen, die Gewissen der Menschheit mit Empören erfüllt (z.B.: ethnische Säuberungen)
 - legitime Autorität:
 - Michael Walzer: wer dazu in der Lage ist, sollte es tun
 - Kriterium der legitimen Autorität: Funktion bei späterer Ordnungs- und Friedensstiftung
 - Institutionen des internationalen Rechts
 - Institutionen des UN-Systems kollektiver Sicherheit
 - Motivation:
 - machtpolitische und ökonomische Interessen
 - Motivationen für politisches Handeln immer heterogen
 - für Betroffene könnte es von Vorteil sein, wenn eingreifender Staat eigene Interessen hat
 - Ambitionen größer
 - höhere Effizienz
 - Aussichtsreichtum:
 - kann nur legitim sein, wenn es passable Aussicht auf Erfolg gibt
 - Verursachung von so wenig Schaden wie möglich
 - Ziel:
 - Ende des Massakers/Genozids...
 - Neuordnung des Staats: frühere Staatsstrukturen stehen mit begangenem Unrecht meist in Zusammenhang
 - Walzer:
 - Ende des Massakers/Genozids
 - Gewährleistung des Machthabers, dass Problem nicht wiederaufflammt
 - Qualität des neuen Regimes:
 - darf nicht mörderisch sein
 - Ablehnung von Kriterien wie: Liberalität, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie
 - Minimalismus
 - im Zeichen der Universalisierbarkeit
 - nur, wenn Zielvorstellungen im Minimalbereich liegen, kann es zu baldigem Abzug kommen
- Legitimierung einer humanitären Intervention äußerst voraussetzungsvoll, wenn sie überhaupt gewährleistet werden kann
- Eingriff jedenfalls Übergriff
 - immer Opfer zu beklagen → wird nicht eingegriffen, lässt man Opfer nicht im Stich

Fazit: Menschenrechte – trotz allem

- Universalität der Menschenrechte:
 - sollte bei aller berechtigter Kritik an Unzulänglichkeiten der Umsetzung nicht aufgegeben werden
 - keine abstrakte, kulturell neutrale Proposition
 - stellt überschießenden Anspruch der Menschenrechte gegen real existierende Ausschlüsse und Verletzungen dar
- Wechselverhältnis von Begründung und Anwendung der Menschenrechte:
 - in Menschenrechten kommt Unbedingtheit der wechselseitigen Anerkennung der Person als gleichermaßen frei zum Ausdruck
 - Universalität
- geschichtlich konkretisiert werden Menschenrechte entlang von exemplarischen Erfahrungen der Missachtung menschlicher Würde
- Menschenrechte: Antwortcharakter → antworten auf immer neue Verletzungen
- Versprechung einer Institutionalisierung von Rechten, auf die man sich berufen kann
- keine Toleranz, keine Almosen
- Menschenrechte = Rechte, die man nicht nicht wollen kann (Gayatri Spivak)

Sicherheit statt Freiheit – aktuelle Bedrohung der Menschenrechte

- Tendenz der letzten Jahre: Verrechtlichung im Zeichen der Furcht voreinander
- Hobbessches Motiv: Tausch von Freiheit gegen Sicherheit, um im Gefilde des übermächtigen Leviathans in Frieden leben zu können
- Kant: auf Rechte der Menschen kommt mehr an, als auf Ordnung (und Ruhe)
- wesentliche Anliegen moderner Rechtsstaatlichkeit (ua): Freiheit und Sicherheit → Verhältnis zueinander notorisch umstritten
 - zentrales Prinzip der Rechtsordnung: gleiche Freiheit
 - Maßnahmen der Sicherheit in instrumentellem Verhältnis dazu
 - Sicherheit ist kein Selbstzweck, Sicherheit hat der Freiheit zu dienen
- Krisenstimmung → bringt manche dazu, Menschenrechte und Rechtsstaat in Frage zu stellen
- Radikalisierung politischer Auseinandersetzungen → Aufwind für Sicherheitspolitik
 - Anmutung der Unabdingbarkeit
 - eingesetzte Mittel greifen tief in Grundrechte ein
 - regelmäßige Erweiterung der Kompetenzen der Exekutive
 - liberaler Rechtsstaat entwickelt sich immer mehr zum Präventions- und Sicherheitsstaat
 - sukzessive Umkehr der Entwicklungen, die als Erfolgsgeschichte des liberalen Rechtsstaats gelten
 - autokratische Tendenzen
 - Ausnahmezustand wird zum Paradigma → Mehrheit der Bevölkerung scheint zunehmend bereit, Maßnahmen zu akzeptieren, die tief in ihre Rechte eingreifen

Relativierung des Folterverbots

- mehren sich Tendenzen, Einschränkungen von Rechten zu tolerieren und sogar gut zu heißen → dazu gehört Folterverbot
- Winfried Brugger: bedingtes Recht auf Folter
 - wenn damit Unschuldige vor terroristischen Attacken geschützt werden können
 - Folter nicht als Rechtsbruch, sondern Gegenstand der Rechtsverwirklichung
 - Folter in bestimmten Situationen nicht nur entschuldigt oder erlaubt, sondern geboten→ selbstverschuldete Rettungsbefragung (Rainer Trapp)
→ gewaltsame lebensrettende Kooperationserzwingung (Dieter Birnbacher)
- scharfe Ablehnung
 - Prinzip der Menschenwürde: Folter macht Menschen zu bloßen Objekten staatlicher Informationsbeschaffung
 - Folter ist Paradebeispiel für Handlungsweise, die im Sinne der Kantischen Selbstzweckformel illegitim ist
 - Hinterfragung der Sinnhaftigkeit der Anwendung von Folter
 - Gefahr, dass es durch Relativierung des Folterverbots im Einzelfall zu genereller Legitimation kommt: Ausstrahlungswirkungen auf Handeln der Exekutive → insgesamt brutalerer Umgang mit Verdächtigen
 - Folter ist mit Rechtsstaat keinesfalls in Einklang zu bringen → Rede von rechtsstaatlich domestizierender Folter (Otto Depenheuer) widersinnig

Mythos des Rettungsabschlusses in Recht und Populärkultur

- Sicherheitspakete der letzten Jahre in westlichen Staaten:
 - immer größere Einschränkung der Freiheitsräume
 - zunehmend restriktive Regelung des Aufenthaltsrechts
 - informationelle Selbstbestimmung wird als lästige Schranke für staatliches Informationsbedürfnis angesehen
- zunehmend von Logik des Ausnahmerechts geprägtes angstrechtliches Regime → Staat will Einzelnen Schutz bieten, indem anderen dieser Schutz entzogen wird
 - Effizienz zu wenig erforscht
 - weniger tatsächliche Sicherheit als der Schein der rechtlichen Betriebsamkeit→ Aktionismus mit im Ergebnis wenig Substanz
 - Teufelskreis:
 - Rückbau von Sicherheitsmaßnahmen nicht zu erwarten
 - Maßnahmen greifen nicht
 - Ruf nach neuen, noch invasiveren Maßnahmen

legitime Einschränkungen von Grundrechten – auch in Zeichen der Pandemie

- rechtliche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit vor Gefahren, die Menschen füreinander darstellen: keinesfalls immer illegitim
- Fortschreiten der Technologie:
 - erweitert Möglichkeiten für Eingriffe in menschliche Freiheit → Staat gefragt
 - Rolle des Staats: aufs Notwendigste beschränkte Gefahrenabwehr
 - Gefahr des Missbrauchs durch den Staat keinesfalls zu unterschätzen
- Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie: Zwischenbilanz
 - einschlägige Normen handwerklich mangelhaft
 - tiefe Grundrechtseingriffe ohne valide Grundlage
 - Aufhebung durch VfGH (Prüfungskompetenz wesentliches Element gewaltenteilender Kontrolle)
 - Rechtsstaat steht auf dem Spiel
 - Rechtfertigung der breit ansetzenden, zeitlich limitiert erlassenen, tiefgreifenden Maßnahmen möglich ← Österreich hat Pandemie weitgehend unter Kontrolle gehalten
 - weiterhin Wachsamkeit gefragt
 - Gesetzgeber und Exekutive sind dazu angehalten, ihrer verfassungsrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden
- Maßnahmen, die Freiheit um der Sicherheit willen einschränken, müssen letztlich als Freiheit ermöglichend gedeutet werden können
 - Abwägungen mit anderen Rechtsgütern:
 - strenge Auflagen
 - erhöhte Begründungslast entlang des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Argumentation von Eignung, Erforderlichkeit, Angemessenheit im Einzelnen → pauschale Verweise auf erhöhtes Sicherheitsgefühl reichen nicht aus
 - Bedeutung von Rechtsschutzgarantien
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit zu evaluieren: Vorgabe untauglich
 - Entfernung aus Rechtsordnung
 - Prozess von Trial and Error
- 100%-ige Sicherheit nie zu haben → man sollte sich nicht in Fänge eines angstgetriebenen Präventionsstaats treiben lassen, in dem es weder Freiheit noch Sicherheit gibt (Benjamin Franklin)

normative Begründung von Staat und Recht

- Legitimation der Herrschaft des Rechts
- fundamentales Zusammenspiel:
 - Aufgabe des Rechts, Frieden herzustellen und zu bewahren
 - demokratisches Zustandekommen des Rechts
 - Bindung des Rechts an Menschenrechte
 - Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung: Formen der Bändigung rechtlicher Macht
- wenn Ordnung Gewährleistung von Grund- und Freiheitsrechten, Ermöglichung demokratischer Partizipation und Bändigung der Gewalten durch Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung nicht einmal anstrebt, ist ihre Legitimation äußerst fragwürdig
→ weniger rechtliche Ordnung, eher organisierte Räuberbande
- Menschenrechte: zentrale Rolle
 - menschenrechtsgeleitete Rechtssysteme: revidierbar bleibende, aus historischen Erfahrungen lernende Bemühungen, Grundidee der gleichen Freiheit zu realisieren
 - stetes Ringen → Kern der Legitimität, die Rechtssystemen aufgetragen ist
- liberal-demokratischer Rechtsstaat: Aufgabe, angemessene Regelungen für Zusammenleben in pluralistischen, weitgehend marktwirtschaftlichen, von System der sozialen Sicherheit abgefederten und technologisierten, global vernetzten Gesellschaften zu finden
- Gesetzgebung aufgefordert, nur solche Regelungen rechtlich zu veredeln, die allgemein zustimmungsfähig sind
- demokratische Realität:
 - Kompromisse
 - Abstimmungsergebnisse
 - Hoffnung auf zukünftige andere, bessere Regelung
- keine Rechtsordnung kann alle an sie gerichteten Anforderungen ohne Einschränkungen erfüllen → Legitimationskriterien (Friedenssicherung, Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung) sind Anforderungen an Rechtsordnung
 - soll legitim sein
 - rechtliche Institutionen sollen sich bemühen, diesen Anforderungen nachzukommen
- Vertrauen in Institutionen nicht selbstverständlich (kostbares Gut): permanente Aufgabe des Rechts, seiner Institutionen und der handelnden Personen, Vertrauen zu gewinnen